

Pflichtveröffentlichung
nach §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*)

Aktionäre der transtec Aktiengesellschaft, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.

Angebotsunterlage

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT (BARANGEBOT)

der

AC Cluster GmbH & Co. KG
Meißberg 1, 20095 Hamburg (Deutschland)

an die Aktionäre der

transtec Aktiengesellschaft
Waldhörnlestraße 18, 72072 Tübingen (Deutschland)

zum Erwerb sämtlicher nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien
der transtec Aktiengesellschaft

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 0,70 je Stückaktie der transtec Aktiengesellschaft

Annahmefrist:

5. März 2014 bis 14. April 2014, 24:00 Uhr (Mittleuropäischer Zeit)

Aktien der transtec Aktiengesellschaft: ISIN DE0007241424

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der transtec Aktiengesellschaft:

ISIN DE000A1YDC57

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Aktien der transtec Aktiengesellschaft:

ISIN DE000A1YDC65

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland	6
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	6
1.2	Besondere Hinweise für transtec-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten	7
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots	8
1.4	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	8
1.5	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	8
1.6	Verbreitung der Angebotsunterlage.....	9
1.7	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	9
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	10
2.1	Allgemeines	10
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	10
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	10
2.4	Keine Aktualisierung.....	11
3.	Zusammenfassung des Übernahmeangebots.....	11
4.	Übernahmeangebot	14
4.1	Gegenstand des Übernahmeangebots und Angebotspreis	14
4.2	Annahmefrist	14
4.3	Verlängerungen der Annahmefrist	15
4.4	Veröffentlichung einer Verlängerung der Annahmefrist.....	15
4.5	Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG.....	16
5.	Beschreibung der Bieterin.....	16
5.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin	16
5.2	Organe der Bieterin.....	17
5.3	Beteiligungsverhältnisse an der Bieterin	17
5.4	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	19

5.5	Von der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene transtec-Aktien und diesen zuzurechnende Stimmrechte.....	20
5.6	Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots	20
5.7	Angaben zu Wertpapiergeschäften	20
5.8	Mögliche Parallel- und Nacherwerbe	21
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft und der transtec Gruppe.....	21
6.1	Grundlagen	21
6.2	Grundkapital und Kapitalerhöhungen.....	22
6.3	Überblick über die Geschäftstätigkeit der transtec.....	23
6.4	Organe.....	23
6.5	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	24
6.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	24
7.	Hintergrund des Angebots	25
7.1	Überblick	25
7.2	Investorenvereinbarung	25
7.3	TL Investment-Vertrag	28
7.4	Lock-up Verpflichtung des Vorstands.....	30
7.5	Strategisches Konzept.....	31
7.6	Bevorstehende Erlangung der Kontrolle über transtec durch die Bieterin	31
8.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber	31
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	31
8.2	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber.....	32
8.3	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	32
8.4	Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft, Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	33
8.5	Mögliche Strukturmaßnahmen bezüglich der Zielgesellschaft	33
9.	Erläuterungen zur Festsetzung des Angebotspreises	36
9.1	Mindestangebotspreis	36
9.2	Unternehmensbewertung	37
9.3	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	47
9.4	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte.....	48

10.	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	48
10.1	Zentrale Abwicklungsstelle	48
10.2	Annahme des Übernahmeangebots.....	48
10.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden transtec-Aktionäre.....	49
10.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	50
10.5	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt des Angebotspreises nach Ablauf der Annahmefrist	51
10.6	Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist und Abwicklung der Nachträglich zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien	51
10.7	Kosten.....	52
10.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien	52
11.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	53
11.1	Fusionskontrollverfahren.....	53
11.2	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.....	53
12.	Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots.....	53
12.1	Vollzugsbedingung.....	53
12.2	Verzicht auf die Vollzugsbedingung	54
12.3	Nichteintritt der Vollzugsbedingung	54
12.4	Veröffentlichungen	54
13.	Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung	54
13.1	Finanzierungsbedarf	54
13.2	Finanzierungsmaßnahmen	55
13.3	Finanzierungsbestätigung	55
14.	Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Adiuva Capital GmbH als Muttergesellschaft.....	55
14.1	Ausgangslage und Annahmen	55
14.2	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen.....	56
14.3	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin nach HGB	56
14.4	Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Adiuva Capital GmbH gemäß IFRS	58
15.	Rücktrittsrecht.....	61
15.1	Voraussetzungen.....	61
15.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	62

16.	Hinweise für transtec-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen	62
17.	Vorstand und Aufsichtsrat der transtec	64
17.1	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der transtec	64
17.2	Begründete Stellungnahme.....	64
18.	Begleitende Bank und Zentrale Abwicklungsstelle	65
19.	Steuern.....	65
20.	Ergebnisse des Übernahmeangebots und sonstige Veröffentlichungen.....	65
21.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	65
22.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	65
	ANLAGE 1 Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber	67
	ANLAGE 2 Mit transtec gemeinsam handelnde Personen	69
	ANLAGE 3 Finanzierungsbestätigung.....	70

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE MIT WOHNSITZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die *Angebotsunterlage*) beschreibt das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das *Übernahmeangebot* oder das *Angebot*) der AC Cluster GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 117078, (die *Bieterin*) an die Aktionäre der transtec Aktiengesellschaft mit Sitz in Tübingen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 381299, (die *Zielgesellschaft* oder *transtec*, zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen die *transtec Gruppe*) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*). Die Aktionäre der transtec werden als *transtec-Aktionäre* bezeichnet.

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem WpÜG in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜGAngebV*). Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die *Vereinigten Staaten*) durchgeführt. Das Übernahmeangebot wurde nicht und wird nicht in den Vereinigten Staaten gemäß den Vorschriften des United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der *Securities Act*) registriert und ist gestützt auf Ausnahmen von den Pflichten der Vorschrift 14 des United States Securities and Exchange Act von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der *Exchange Act*). Eine Durchführung des Übernahmeangebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen (insbesondere der Rechtsordnungen Kanadas, Australiens und Japans) als denen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, insbesondere des Exchange Act und den sich daraus ergebenden Bestimmungen, erfolgt nicht.

Dieses Übernahmeangebot wurde ausschließlich durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. transtec-Aktionäre können also auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme von **Anlage 1** (Liste der Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber), **Anlage 2** (Liste der mit transtec gemeinsam handelnden Personen) und **Anlage 3** (Finanzierungsbestätigung) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin und für die Bieterin handelnde Personen (z.B. Dienstleister) können außerhalb des Übernahmeangebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.2 definiert) bzw. der Weiteren Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.5 definiert) unmittelbar oder mittelbar transtec-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen. Dies gilt in gleicher Weise für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf transtec-Aktien gewähren.

Soweit die Bieterin im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere transtec-Aktien außerhalb des Angebots erwirbt, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <http://www.cluster-angebot.de> und im Bundesanzeiger unverzüglich veröffentlicht.

1.2 Besondere Hinweise für transtec-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten wird das Übernahmeangebot unter Berufung auf und in Übereinstimmung mit Section 14(e) des Exchange Act und der darunter anzuwendenden Regulation 14E entsprechend der Befreiung durch Rule 14d-1(c) durchgeführt. Das Übernahmeangebot wird in den Vereinigten Staaten ausschließlich durch die Bieterin abgegeben und durch niemand anderen, auch nicht durch ihre Berater.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichung von Angaben zu einem solchen Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich von denen, die üblicherweise in den Vereinigten Staaten Anwendung finden. Darüber hinaus sollten transtec-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten (die *US-Aktionäre*) beachten, dass diese Angebotsunterlage entsprechend dem in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Format und Stil erstellt wurde, welche von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Format und Stil abweichen. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch bzw. in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (*IFRS*) ermittelt worden und können daher nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten ermittelt werden, vergleichbar sein. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den anwendbaren deutschen Bestimmungen, die sich von den in den Vereinigten Staaten üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Angebotsgegenleistung, unterscheiden.

Weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörden eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten haben über die Genehmigung dieses Übernahmeangebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokuments abgegeben. Jede anderslautende Zusicherung stellt eine Straftat in den Vereinigten Staaten dar. Für US Aktionäre können sich Schwierigkeiten erge-

ben, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch transtec ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche ihrer jeweiligen leitenden Organmitglieder außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außer- oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

In Übereinstimmung mit dem Übernahmeangebot können die Bieterin, mit der Bieterin verbundene Unternehmen und von der Bieterin benannte Personen oder Börsenmakler (als Vertreter handelnd) bestimmte Käufe oder Vereinbarungen zum Erwerb von transtec-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots während der Dauer der Annahmefrist abschließen. Sofern solche Käufe oder Erwerbsvereinbarungen abgeschlossen werden, wird dies außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht, einschließlich der Rule 14e-5 und anderen Bestimmungen des Exchange Act, geschehen.

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen im Sinne des US Private Securities Litigation Reform Act von 1995 bezüglich der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie bestimmter Planungen und Ziele der Bieterin, der Weiteren Kontroll-erwerber (siehe Ziffer 5.4) und der transtec, die bei einem erfolgreichen Abschluss des Übernahmeangebots erwartet werden. Für diese Aussagen gelten die Ausführungen in Ziffer 2.3 dieser Angebotsunterlage.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots

Die Bieterin hat am 23. Januar 2014 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die genannte Veröffentlichung der Bieterin ist im Internet unter <http://www.cluster-angebot.de> abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage (einschließlich ihrer Anlagen) nach dem WpÜG und der WpÜGAngebV und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 4. März 2014 gestattet. Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind bislang nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 5. März 2014 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <http://www.cluster-angebot.de> sowie (ii) kostenlose Bereithaltung und kostenlosen Versand durch die UniCredit Bank AG, Special Execution, Equity Capital Markets LCD 7 EC, Arabel-lastraße 14, 81925 München (die *Zentrale Abwicklungsstelle*) (Bestellung per Telefax +49 89 378 21771 oder per E-Mail an: tender-offer@unicreditgroup.de) an interessierte transtec-Aktionäre veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die kostenlose Be-
reithaltung und den kostenlosen Versand der Angebotsunterlage durch die Zentrale Abwick-
lungsstelle und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat
die Bieterin am 5. März 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.6 Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage
oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bun-
desrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten kann grundsätzlich auch zur Anwen-
dung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik
Deutschland und der Vereinigten Staaten führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Vertei-
lung und Verbreitung der Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen recht-
lichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang
mit dem Übernahmeangebot stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in Länder
versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche
Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvor-
schriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung
einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht
vorliegen.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage sowie
anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der
Bundesrepublik Deutschland durch Dritte hat die Bieterin nicht gestattet. Weder die Bieterin,
noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1
und 3 WpÜG, noch deren Tochterunternehmen sind in irgendeiner Weise verantwortlich für
die Vereinbarkeit einer solchen Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung
der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils dort gel-
tenden Rechtsvorschriften.

1.7 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen transtec-Aktionären nach Maß-
gabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendba-
ren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass
die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der
Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. transtec-Aktionäre, die
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser
Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als
denjenigen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten unterliegen, wird
empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese
einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahme-
angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten nach den
jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Jede Haftung der Bieterin, der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des
§ 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG und deren Tochterunternehmen im Falle der Nichteinhaltung
ausländischer Vorschriften durch Dritte wird – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen –
ausdrücklich ausgeschlossen.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (Ortszeit Frankfurt am Main) gemacht. Verweise auf einen *Bankarbeitstag* beziehen sich auf einen Tag (mit Ausnahme von Sonnabenden und Sonntagen), an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beruhen alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Informationen in dieser Angebotsunterlage auf dem Kenntnisstand oder den Absichten der Bieterin sowie der Weiteren Kontrollerwerber (siehe Ziffer 5.4) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur transtec und zur transtec Gruppe stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. veröffentlichten Geschäfts- und Zwischenfinanzberichten, Jahresabschlüssen, Wertpapierprospekten, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen), insbesondere aus dem Geschäftsbericht der transtec für das Geschäftsjahr 2012. Sämtliche Informationen wurden mit der nachfolgend genannten Einschränkung nicht gesondert von der Bieterin verifiziert.

Die Bieterin hat nach Abschluss einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung eine – in Dauer und Inhalt – sehr beschränkte Due Diligence in Bezug auf die Zielgesellschaft und die transtec Gruppe durchgeführt. Hierzu haben Berater der Bieterin in der Zeit von Mitte November 2013 bis Mitte Dezember 2013 Einblick in Unterlagen betreffend die transtec Gruppe genommen sowie erste Gespräche mit dem Vorstand und dem weiteren Management der Zielgesellschaft geführt. Im Rahmen der Due Diligence wurden der Bieterin insbesondere ausgewählte Informationen über die wirtschaftlichen, finanziellen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der transtec Gruppe offen gelegt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ oder ähnliche Wörter gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin, der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Übernahmeangebots für die transtec und die transtec-Aktionäre oder zukünftige Finanzergebnisse der transtec.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin, die mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin, der mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwick-

lungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für transtec-Aktionäre relevant sein können. transtec-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

transtec-Aktionäre, insbesondere transtec-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 dieser Angebotsunterlage „Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Übernahmeangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ besonders beachten.

Bieterin	AC Cluster GmbH & Co. KG, Meßberg 1, 20095 Hamburg, Deutschland.
Zielgesellschaft	transtec Aktiengesellschaft, Waldhörnlestraße 18, 72072 Tübingen, Deutschland.
Gegenstand des Angebots	Erwerb aller auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien der transtec mit der International Securities Identification Number (<i>ISIN</i>) DE0007241424, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (die <i>transtec-Aktien</i>) und jeweils einschließlich Gewinnanteilsberechtigung sowie sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots.
Angebotspreis	EUR 0,70 je transtec-Aktie in bar.
Annahme	Die Annahme des Angebots ist in Textform gegenüber dem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (<i>Depotbank</i>) bis zum Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der transtec-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen worden ist (<i>Zum Verkauf Eingereichte transtec-Aktien</i>) in die ISIN DE000A1YDC57 bzw. mit fristgerechter Umbuchung der transtec-Aktien, für die das Angebot während der Weiteren Annahmefrist angenommen worden ist (<i>Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte transtec-Aktien</i>) in die ISIN DE000A1YDC65 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt

	(<i>Clearstream</i>) wirksam.
Annahmefrist	Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt am 5. März 2014 und endet am 14. April 2014, 24:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit); es kann zu Verlängerungen dieser Frist kommen.
Weitere Annahmefrist	<p>Sofern nicht die Vollzugsbedingung bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist, folgt auf die Annahmefrist die Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG.</p> <p>Bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 17. April 2014 beginnt die Weitere Annahmefrist am 18. April 2014 und endet am 2. Mai 2014, 24:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit).</p>
Vollzugsbedingung	<p>Das Angebot und die durch seine Annahme mit den transtec-Aktionären zustande gekommenen Verträge stehen unter der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bedingung, dass das Bundeskartellamt den Vollzug der beabsichtigten Übernahme der transtec durch die Bieterin nach Maßgabe dieses Angebots und nach Maßgabe des Aktienkauf- und Übertragungsvertrags mit der TL Investment GmbH vom 23. Januar 2014 über den Erwerb von insgesamt 2.060.000 Aktien an der transtec durch die Bieterin (der <i>Zusammenschluss</i>) freigibt (die <i>Vollzugsbedingung</i>).</p> <p>Das Übernahmeangebot erlischt und die Verträge, die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommen, werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung), wenn die Vollzugsbedingung (wie in Ziffer 12.1 definiert) nicht rechtzeitig eintritt und die Bieterin nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf diese verzichtet hat.</p>
Abwicklung	<p>Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien, für die dieses Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream übertragen. Diese Übertragung wird unverzüglich nachdem die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot zur Verfügung gestellt worden sind, aber frühestens fünf Bankarbeitstage und nicht später als sieben Bankarbeitstage nach (i) Ablauf der Annahmefrist und (ii) Bekanntgabe des Eintritts oder des Verzichts der in Ziffer 12.1 beschriebenen Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 12.2 erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien, für die dieses Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream unverzüglich nachdem die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot zur Verfügung gestellt worden sind, aber frühestens fünf Bankarbeitstage und nicht später als sieben Bankarbeitstage nach (i) Ablauf der Weiteren Annahmefrist und (ii) Bekanntgabe des Eintritts oder des Verzichts der in Ziffer 12.1 beschriebenen</p>

Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 12.2.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen transtec-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden transtec-Aktionärs gutzuschreiben.

Im Falle des spätestmöglichen Eintritts der Vollzugsbedingung, d.h. am 23. Juli 2014, würden sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien bis Ende Juli 2014 verzögern.

Kosten der Annahme

Die Annahme des Übernahmeangebots und der Erhalt des Angebotspreises sind (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank) für die transtec-Aktionäre, die ihre transtec-Aktien durch eine Depotbank in Deutschland verwahren lassen, kosten- und spesenfrei. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotbanken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird, und eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotbanken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden transtec-Aktionär selbst zu tragen.

Börsenhandel

Es ist beabsichtigt, für die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien unter der ISIN DE000A1YDC57 die Einbeziehung in den Börsenhandel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart zu beantragen. Der Handel in Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart wird voraussichtlich am dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist beginnen und voraussichtlich (i) nach Schluss des Börsenhandels am zweiten Handelstag der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart vor dem Tag des Ablaufs der Annahmefrist oder (ii) sollte die unter Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannte Vollzugsbedingung zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten sein und hierauf von der Bieterin auch nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet worden sein, spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor Abwicklung des Angebots eingestellt.

Es ist nicht beabsichtigt, für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien die Einbeziehung in den Börsenhandel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart zu beantragen. Für den Fall, dass die in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannte Vollzugsbedingung bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten ist und hierauf von der Bieterin auch nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde, ist jedoch beabsichtigt, die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien mit ISIN DE000A1YDC65 unverzüglich in die ISIN DE000A1YDC57 der während der Annahmefrist eingereichten transtec-Aktien umzubuchen, so dass diese Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten

	<p>transtec-Aktien dann ebenfalls im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse gehandelt werden können. Der Handel wird voraussichtlich spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor der Abwicklung des Angebots eingestellt.</p>
ISIN	<p>transtec-Aktien: ISIN DE0007241424</p> <p>Zum Verkauf Eingereichte transtec-Aktien: ISIN DE000A1YDC57</p> <p>Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte transtec-Aktien: ISIN DE000A1YDC65</p>
Veröffentlichungen	<p>Die Bieterin hat diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 5. März 2014 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter http://www.cluster-angebot.de sowie (ii) kostenlose Bereithaltung und kostenlosen Versand durch die Zentrale Abwicklungsstelle an interessierte transtec-Aktionäre veröffentlicht.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin am 5. März 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse http://www.cluster-angebot.de sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>

4. ÜBERNAHMEANGEBOT

4.1 Gegenstand des Übernahmeangebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet hiermit allen transtec-Aktionären an, alle von ihnen gehaltenen transtec-Aktien samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung zugehörigen Rechten, insbesondere des Rechts auf Dividenden, zum Kaufpreis von

EUR 0,70 je transtec-Aktie

(der *Angebotspreis*) in bar nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Dieses Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über transtec gemäß § 29 WpÜG gerichtet und somit ein Übernahmeangebot im Sinne des 4. Abschnitts des WpÜG.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 5. März 2014. Sie endet am

14. April 2014, 24:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit)

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in diesem Angebot einheitlich als *Annahmefrist* bezeichnet.

4.3 Verlängerungen der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

4.3.1 Verlängerung der Annahmefrist bei Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 4.2 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 28. April 2014, 24:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

4.3.2 Verlängerung der Annahmefrist bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots

Wird während der Annahmefrist für dieses Angebot von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (*Konkurrierendes Angebot*) abgegeben, und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 WpÜG).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

4.3.3 Annahmefrist bei Einberufung einer Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Wird im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 WpÜG eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, verlängert sich die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also bis zum Ablauf des 14. Mai 2014.

4.4 Veröffentlichung einer Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Ausführungen in Ziffer 20 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen.

4.5 Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG

Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die *Weitere Annahmefrist*), sofern nicht die Vollzugsbedingung (wie unter Ziffer 12.1 definiert) bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 4.3 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist – bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 17. April 2014 – am 18. April 2014 und endet am 2. Mai 2014, 24:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (vgl. aber Ziffer 16(f) dieser Angebotsunterlage im Hinblick auf das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der transtec-Aktionäre).

Das Verfahren bei Annahme dieses Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 10.6 i.V.m. den Ziffern 10.1 bis 10.5 dieser Angebotsunterlage beschrieben. Demnach ist für die fristgerechte Annahme der transtec-Aktionäre entscheidend, dass die transtec-Aktien, bezüglich derer die transtec-Aktionäre das Angebot annehmen wollen, fristgerecht in die ISIN DE000A1YDC65 umgebucht werden. Diese Umbuchung ist fristgerecht, wenn die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotbank in Textform erklärt worden ist und die Umbuchung der transtec-Aktien bei Clearstream spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit) vorgenommen worden ist.

5. BESCHREIBUNG DER BIETERIN

5.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin ist eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 117078 eingetragen. Die Gesellschaft ist am 17. Januar 2014 errichtet und am 21. Januar 2014 in das zuständige Handelsregister eingetragen worden. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten und Verwalten eigenen Vermögens.

Das Kommanditkapital (Festkapital) der Bieterin beträgt im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Angebotsunterlage EUR 1.001.000,00, wovon ein Betrag von insgesamt EUR 10.000,00 als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist. Die geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Bieterin ist am Kommanditkapital (Festkapital) nicht beteiligt. Alleinige Kommanditisten der Bieterin sind die Aduva Capital GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 118395 (Beteiligungsquote 0,1%), sowie die Aduva Fund I GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 113201 (Beteiligungsquote 99,9%).

Die Bieterin hat derzeit keine Tochtergesellschaften und hält auch keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

5.2 Organe der Bieterin

Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Bieterin ist die Adiuva Fund Verwaltungs GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 118224. Die Adiuva Fund Verwaltungs GmbH ist am 4. April 2011 errichtet und am 6. Mai 2011 in das zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Das Stammkapital der Adiuva Fund Verwaltungs GmbH beträgt im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Angebotsunterlage EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die geschäftsführende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Neben der Komplementärin ist auch die Kommanditistin Adiuva Capital GmbH zur Geschäftsführung der Bieterin berechtigt und verpflichtet.

Der Unternehmensgegenstand der Adiuva Fund Verwaltungs GmbH ist die Beteiligung an, die Übernahme der Geschäftsführung in sowie die Beratung (insbesondere bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, bei Unternehmensfinanzierungen und bei Maßnahmen der Reorganisation mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten, insbesondere nach dem Kreditwesengesetz) von Beteiligungsgesellschaften, die sich mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen befassen.

Alleinige Geschäftsführer der Adiuva Fund Verwaltungs GmbH sind die Herren Tobias Osing und Tobias Wollenhaupt. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Bieterin hat keinen Aufsichtsrat.

5.3 Beteiligungsverhältnisse an der Bieterin

5.3.1 Überblick

Die Bieterin wird von der Adiuva Capital GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg, kontrolliert. Das Stammkapital der Adiuva Capital GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Adiuva Capital GmbH hält ihre Beteiligung an der Bieterin teilweise direkt (als eine von zwei Kommanditistinnen der Bieterin) und teilweise indirekt über die von ihr kontrollierte Adiuva Fund Verwaltungs GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg. Die Adiuva Fund Verwaltungs GmbH ist zugleich geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Bieterin, der Adiuva Fund I GmbH & Co. KG sowie der Adiuva Capital Partners GmbH & Co. KG, jeweils Kommanditgesellschaften nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Hamburg. Die Adiuva Fund I GmbH & Co. KG ist weitere Kommanditistin der Bieterin.

5.3.2 Beteiligungsverhältnisse im Einzelnen

Alleinige Gesellschafter der Bieterin sind (i) die Adiuva Fund I GmbH & Co. KG mit einer in bar zu leistenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) von EUR 1.000.000,00 (entsprechend einer Beteiligungsquote von 99,9%), von der ein Teilbetrag in Höhe von EUR 9.000,00 als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist, (ii) die Adiuva Capital GmbH mit einer ebenfalls in bar zu leistenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage und Haftsumme) von

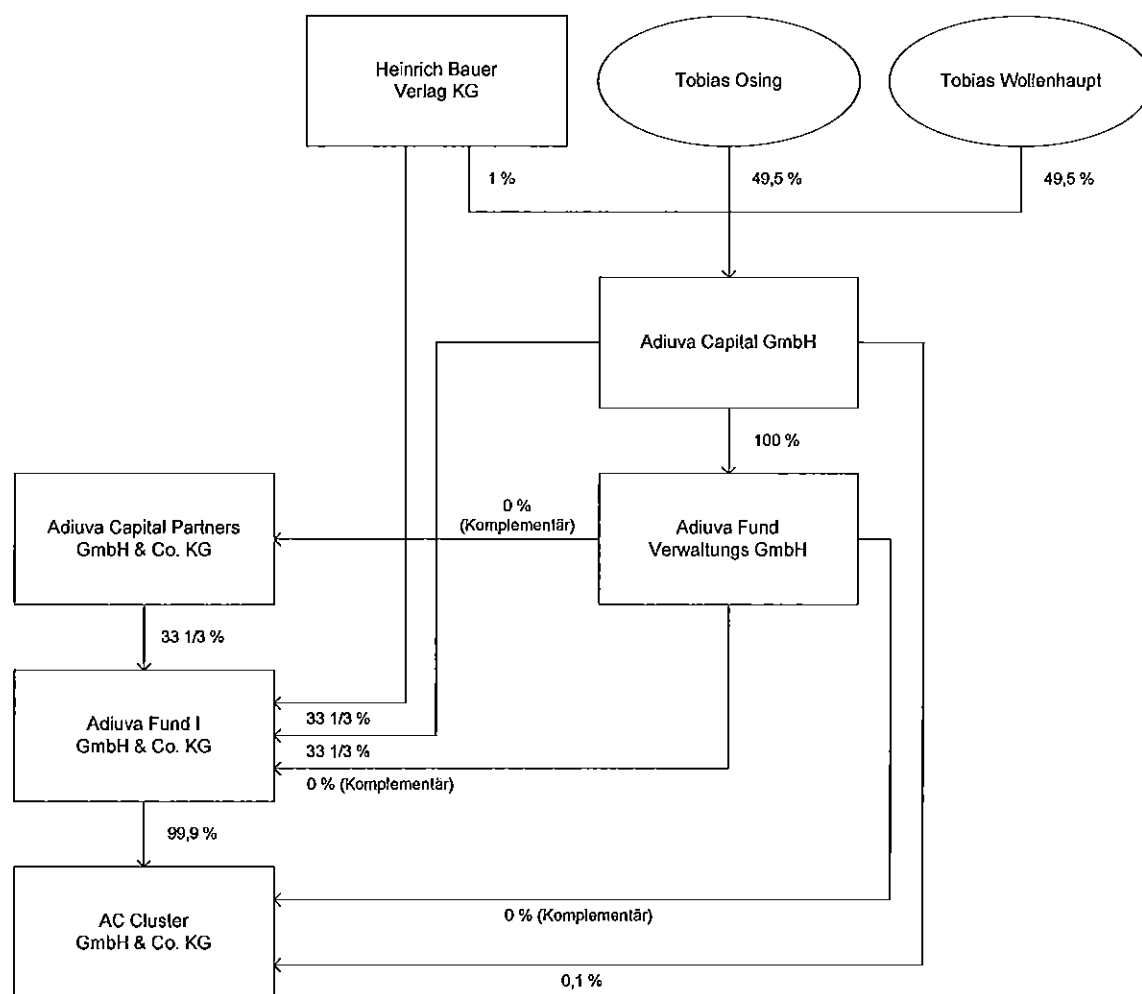
EUR 1.000,00 (entsprechend einer Beteiligungsquote von 0,1%) und (iii) die geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) Aduiva Fund Verwaltungs GmbH, die keine Einlage übernommen hat und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist (Beteiligungsquote 0%). Jeweils einzeln zur Geschäftsführung berechnigte und verpflichtete Gesellschafter der Bieterin sind die Aduiva Capital GmbH sowie die Aduiva Fund Verwaltungs GmbH. Die Bieterin wird unmittelbar durch ihre Komplementärin Aduiva Fund Verwaltungs GmbH und mittelbar durch deren Alleingesellschafterin Aduiva Capital GmbH beherrscht, da (i) die Aduiva Fund Verwaltungs GmbH als Komplementärin der AC Cluster GmbH & Co. KG zur umfassenden Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz der AC Cluster GmbH & Co. KG berechnigt ist und (ii) bei Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der AC Cluster GmbH & Co. KG die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist und diese einfache Stimmenmehrheit von der Aduiva Capital GmbH gestellt wird, die neben ihrer eigenen Stimme als Kommanditistin der AC Cluster GmbH & Co. KG auch über die Stimmübung ihres Tochterunternehmens Aduiva Fund Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Bieterin bestimmt. Ein beherrschender Einfluss der Aduiva Fund I GmbH & Co. KG auf die Bieterin besteht nicht, da der Aduiva Fund I GmbH & Co. KG bei der Bieterin weder Geschäftsführungs- noch Vertretungsbefugnisse zustehen und die Aduiva Fund I GmbH & Co. KG bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung der Bieterin lediglich über eine von insgesamt drei Stimmen verfügt.

Alleinige Gesellschafter der Aduiva Fund I GmbH & Co. KG sind (i) die eingeschränkt geschäftsführungsbefugte Kommanditistin Aduiva Capital Partners GmbH & Co. KG mit einer Beteiligungsquote von rd. 33,33%, (ii) die nicht geschäftsführungsbefugte Kommanditistin Heinrich Bauer Verlag KG mit einer Beteiligungsquote von rd. 33,33%, (iii) die geschäftsführungs- und vertretungsberechnigte Kommanditistin Aduiva Capital GmbH mit einer Beteiligungsquote von rd. 33,33% sowie (iv) die geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) Aduiva Fund Verwaltungs GmbH (Beteiligungsquote 0%).

Alleiniger Gesellschafter der Aduiva Fund Verwaltungs GmbH ist die Aduiva Capital GmbH (Beteiligungsquote 100%).

Alleinige Gesellschafter der Aduiva Capital GmbH sind (i) die Heinrich Bauer Verlag KG mit einer Beteiligungsquote von 1%, (ii) Herr Tobias Osing mit einer Beteiligungsquote von 49,5% sowie (iii) Herr Tobias Wollenhaupt ebenfalls mit einer Beteiligungsquote von 49,5%. Die Gesellschafter der Aduiva Capital GmbH stimmen ihr Verhalten im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Aduiva Capital GmbH weder auf vertraglicher noch in sonstiger Weise ab.

Das folgende Schaubild illustriert die gegenwärtigen Beteiligungsverhältnisse an der Bieterin:



* %-Angaben beziehen sich auf die Kapital-, nicht die Stimmverhältnisse

5.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrschen die Adiuva Fund Verwaltungs GmbH, Hamburg, Deutschland, und die Adiuva Capital GmbH, Hamburg, Deutschland (die **Weiteren Kontrollerwerber**) die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anlage 1** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Weiteren Kontrollerwerber gemäß § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG.

Keine der in **Anlage 1** genannten Personen und Gesellschaften stimmt tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von transtec-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten

aus transtec-Aktien auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin ab.

5.5 Von der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene transtec-Aktien und diesen zuzurechnende Stimmrechte

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine transtec-Aktien oder Stimmrechte.

Außerdem werden weder der Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus transtec-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin als Käuferin und die TL Investment GmbH mit Sitz in Tübingen haben am 23. Januar 2014 einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag (der *TL Investment-Vertrag*; näher siehe Ziffer 7.3) über insgesamt 2.060.000 bestehende transtec-Aktien abgeschlossen, was einem Anteil von ca. 54,71% am gesamten Grundkapital sowie der Stimmrechte von transtec entspricht und dessen Vollzug, neben weiteren Bedingungen, unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe des Übernahmeangebots durch die zuständigen Kartellbehörden steht (siehe Ziffern 7.3 und 12.1). Infolgedessen halten die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber mit dem TL Investment-Vertrag unmittelbar bzw. mittelbar ein Instrument gemäß § 25a WpHG in Bezug auf 2.060.000 bzw. ca. 54,71% der Stimmrechte an transtec. Die entsprechende Stimmrechtsmitteilung wurde nach § 26 Satz 1 WpHG am 29. Januar 2014 von der transtec nach den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht.

Weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten weitere Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente betreffend transtec-Aktien gemäß §§ 25, 25a WpHG.

5.6 Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots

Die Bieterin hat mit keinem der Aktionäre der Zielgesellschaft Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Annahme des Angebots abgeschlossen.

5.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 23. Januar 2014 bis zum Tage der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. März 2014 haben, abgesehen von der folgenden Ausnahme, weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Wertpapiere der transtec erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund deren die Übereignung von Wertpapieren der transtec verlangt werden kann:

Mit Datum vom 23. Januar 2014 hat die Bieterin mit der TL Investment GmbH mit Sitz in Tübingen, deren Alleingesellschafter das Aufsichtsratsmitglied der transtec Bernhard Bruscha ist, einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von insgesamt 2.060.000 Aktien an der transtec (die *Transaktionsaktien*) zu einem Kaufpreis von EUR 0,60 je Transaktionsaktie in bar abgeschlossen (der *TL Investment-Vertrag* (siehe dazu näher Ziffer 7.3)).

Der Vollzug des TL Investment-Vertrags durch Übertragung der Transaktionsaktien auf die Bieterin steht nach der vertraglichen Regelung noch unter den aufschiebenden Bedingungen (i) der vollständigen Zahlung des Gesamtkaufpreises für die Transaktionsaktien, (ii) der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (vgl. § 11 WpÜG) über das Übernahmeangebot gemäß § 14 Abs. 2 WpÜG und (iii) der Freigabe des Übernahmeangebots durch die zuständigen Kartellbehörden (siehe Ziffer 12.1).

5.8 Mögliche Parallel- und Nacherwerbe

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Übernahmeangebots direkt oder indirekt über mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen bzw. solche Vereinbarungen getroffen werden, wird dies von der Bieterin nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG, unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen bzw. zu erwerbenden transtec-Aktien nach näherer Maßgabe von Ziffer 20 der Angebotsunterlage veröffentlicht werden.

Der Kaufpreis für derartige Parallel- und Nacherwerbe kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber, aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 4.1 angegebene Angebotspreis gemäß § 31 Abs. 4 und Abs. 5 WpÜG um den Unterschiedsbetrag.

6. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT UND DER TRANSTEC GRUPPE

6.1 Grundlagen

Die transtec Aktiengesellschaft mit Sitz in Tübingen und der Geschäftsanschrift Waldhörlestraße 18 in 72072 Tübingen ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 381299 eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Das Geschäftsjahr der transtec ist das Kalenderjahr.

Die Satzung bestimmt den Unternehmensgegenstand wie folgt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Datenverarbeitungssystemen einschließlich Zubehör. Die transtec ist als Markenzeichen im Markenzeichenregister des Patentamtes eingetragen.
- (2) Die transtec kann darüber hinaus alle Geschäfte vornehmen, die geeignet sind, den beschriebenen Geschäftszweck zu erreichen oder ihn zu fördern.
- (3) Die transtec kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz 1 genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck zu fördern.

Die transtec-Aktien sind unter der ISIN DE0007241424 zum Börsenhandel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart zugelassen.

6.2 Grundkapital und Kapitalerhöhungen

6.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der transtec beträgt zum 28. Februar 2014 EUR 3.765.029,00 und ist eingeteilt in ebenso viele nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 entfällt. Die transtec-Aktien sind nicht vinkuliert und in zwei Globalurkunden verbrieft, die sich in Girosammelverwahrung bei der Clearstream befinden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist nach § 4 Abs. 6 der Satzung der transtec ausgeschlossen.

Das Grundkapital der transtec wurde in Höhe von DM 11.455.000,00 (entsprechend EUR 5.856.848,50) durch Formwechsel der transtec Computersystemvertriebs GmbH mit dem Sitz in Tübingen (zuletzt AG Stuttgart HRB 381088) erbracht.

6.2.2 Ermächtigung zur Kapitalerhöhung (Genehmigtes Kapital 2011/1)

Der Vorstand der transtec ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 27. Juni 2016 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.882.514,00 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/1). Die Zahl der Stückaktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die Kapitalerhöhungen können gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen erfolgen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der transtec Aktiengesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der transtec Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG) ausgegebenen oder noch auszugebenden Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde;
- um Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der transtec Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der transtec Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG) auszugeben;
- bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag am Grundkapital der transtec, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10% des Grundkapitals überschreitet. Hierauf anzurechnen ist der anteilige

Betrag am Grundkapital der transtec, der auf Aktien entfällt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2011/1 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

6.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der transtec

6.3.1 Geschäftstätigkeit und Organisationsstruktur

Die transtec ist ein Anbieter von Computer-Systemlösungen für Unternehmen im Mittelstand, Großunternehmen und öffentliche Auftraggeber. Das aktuelle Geschäftsmodell der transtec Gruppe konzentriert sich - nach Durchführung einer strategischen Neuausrichtung - auf die Entwicklung, das Engineering und die Vermarktung von IT-Lösungsbausteinen wie Arbeitsplatzrechnern, Server-, Speichersystemen und Infrastrukturkomponenten für Rechenzentren, die auf der Basis von marktgängigen Komponenten entwickelt und für Kunden als Hardware, Software und Dienstleistung als Gesamtlösungen nach Maß angeboten werden. Mit High-Performance- und Bigdata-Lösungen bietet die transtec insbesondere Lösungen für rechenintensive Anforderungen von Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsbereichen in Universitäten und in der Industrie an. Darüber hinaus entwickelt transtec in enger Kooperation mit namhaften Industriekunden kundenspezifische IT-Systeme und managt mit individuellen Prozessen deren mehrjährigen Lebenszyklus.

Für IT-Fachhandelspartner hält transtec mit der Marke LYNX eine eigene Reihe bedarfsge-rechter Premium Client-, Server- und Speichersysteme bereit.

In 2013 hat die transtec umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt. Zu diesen Maßnahmen gehörten unter anderem die Veräußerung der nicht mehr im vollen Umfang benötigten eigengenutzten Immobilie in Tübingen; die Bereinigung und Fokussierung des bisherigen Leistungsportfolios auf IT-Lösungen insbesondere im Technical Computing und High Performance Bereich; die Anpassung und Reduzierung der Personalstruktur an die neue Ausrichtung sowie das Outsourcing des eigenen Logistik- und Produktionsbereiches an einen externen Dienstleister.

Im Geschäftsjahr 2012 lag die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der transtec Gruppe einschließlich der Mitglieder des Vorstands bei 137 Mitarbeitern (ohne Auszubildende und Praktikanten umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigte).

6.4 Organe

Organe der transtec sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

6.4.1 Vorstand

Alleiniger Vorstand der transtec ist Herr Hans-Jürgen Bahde. Herr Bahde vertritt die transtec allein.

6.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der transtec setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählen sind.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit die folgenden Mitglieder an:

- Bernhard Bruscha, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Thomas Krüger, stellvertretender Vorsitzender;
- Eberhard Schilling, Arbeitnehmervertreter.

Die Aufsichtsräte sind jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft bestellt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 der transtec beschließt.

6.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Auf Basis der Pflichtmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und Veröffentlichungen in der Tagespresse sind zum 31. Januar 2014 nach Kenntnis der Bieterin folgende transtec-Aktionäre (direkt oder indirekt) mit 3% oder mehr an der transtec beteiligt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligungsquote
Bernhard Bruscha, Tübingen (über die TL Investment GmbH)	2.960.129	78,62%
Christoph Neizert, Hammersbach (über die TRE Holding AG)	171.000	4,54%

Die restlichen transtec-Aktien befinden sich in Streubesitz.

6.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Auf der Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bekannten Informationen handelt es sich bei den in **Anlage 2** aufgeführten Personen und Gesellschaften um Tochterunternehmen der transtec und der sie kontrollierenden Personen und Gesellschaften, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 WpÜG als mit transtec gemeinsam handelnde Personen gelten. Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bekannten Informationen existieren keine anderen Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 WpÜG als mit transtec gemeinsam handelnde Personen gelten.

7. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

7.1 Überblick

Dieses Angebot wird im Zusammenhang mit der Absicht der Bieterin unterbreitet, die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen, und erfolgt auf Grundlage der mit Datum vom 23. Januar 2014 zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft abgeschlossenen Investorenvereinbarung (siehe näher Ziffer 7.2), die nähere Regelungen zur beabsichtigten Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft enthält. Dem Abschluss der Investorenvereinbarung sind durch einen Intermediär vermittelte Gespräche der Bieterin mit dem Management der transtec vorausgegangen, die einen neuen Ankerinvestor suchte, der transtec nach der Umstrukturierung über die nächsten Jahre begleiten und auch Wachstumskapital zur Verfügung stellen würde. Die Aduva Capital GmbH ist nach Durchführung einer detaillierten Investitionsprüfung zu der Auffassung gelangt, dass transtec eine attraktive Investitionschance darstellt und hat sich in der Folge entschieden, einen Kontrollerwerb anzustreben.

Im Rahmen der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin gegenüber der Zielgesellschaft vorbehaltlich einer angemessenen Repräsentanz der Bieterin im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft (hierzu näher Ziffer 7.2.3) verpflichtet, der Zielgesellschaft zwei zweckgebundene, endfällige und unbesicherte Darlehen mit Rangrücktritt im Nennbetrag von jeweils EUR 1.500.000,00 mit einer Laufzeit von jeweils 3 Jahren und einem Zinssatz von 7,5% p.a. zur Verfügung zu stellen, von denen eines der Betriebsmittelfinanzierung und das andere der Akquisitionsfinanzierung dient. Ferner hat die Bieterin das vorliegende Angebot angekündigt und im Anschluss daran den TL Investment-Vertrag abgeschlossen (näher Ziffer 7.3).

Nachfolgend werden die für dieses Angebot wesentlichen Regelungen der Investorenvereinbarung und des TL Investment-Vertrags zusammenfassend dargestellt.

7.2 Investorenvereinbarung

7.2.1 Regelungen zum Angebot

Neben der Verpflichtung der Bieterin zur Darlehensgewährung an die Zielgesellschaft regelt die Investorenvereinbarung die Eckpunkte des vorliegenden Angebots. Sie beinhaltet unter anderem Regelungen zum erfolgten Abschluss der Lock-up Verpflichtung des Vorstands Herrn Hans-Jürgen Bahde, der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots, dem angestrebten Abschluss eines Aktienkauf- und Übertragungsvertrags mit dem Mehrheitsaktionär der transtec und dessen Veröffentlichung im Wege der Ad hoc-Mitteilung, zur Erstellung, Gestattung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage, zur Durchführung des Übernahmeangebots zum Mindestangebotspreis und seiner Finanzierung ausschließlich durch Eigenmittel der Bieterin, der Abgabe einer Finanzierungsbestätigung sowie die Anforderung, dass das Angebot neben den üblichen kartell- und fusionskontrollrechtlichen Bedingungen keine weiteren Vollzugsbedingungen und insbesondere keine Mindestannahmeschwelle enthält.

7.2.2 Unterstützung des Angebots durch die Zielgesellschaft

Vorbehaltlich seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten nach deutschem Recht, insbesondere vorbehaltlich seiner Sorgfalts-, Loyalitäts- und Treuepflichten gemäß § 93 AktG sowie sonstiger Anforderungen nach dem WpÜG (gemeinsam die *Gesetzlichen Anforderungen*), hat der Vorstand der Zielgesellschaft der Bieterin in der Investorenvereinbarung zugesagt, dass er das

vorliegende Angebot unterstützen wird, sofern zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (die *Unterstützungsvoraussetzungen*). Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner gesetzlich geforderten begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die *Stellungnahme*) (i) sich die bei Abschluss der Investorenvereinbarung vom Vorstand für seine Erwägungen zu Grunde gelegten Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, (ii) das Übernahmeangebot in Übereinstimmung mit den in der Investorenvereinbarung niedergelegten Bestimmungen und Bedingungen erfolgt und (iii) die Sicherstellung der Finanzierung der Transaktion durch eine entsprechende rechtsverbindliche Bestätigung eines von der Bieterin unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Sinne des § 13 WpÜG nachgewiesen worden ist. Zu den Unterstützungshandlungen gehört, dass der Vorstand der Zielgesellschaft im Rahmen seiner Stellungnahme oder sonstigen freiwilligen oder geforderten Verlautbarungen bestätigen wird, dass seiner Ansicht nach der von der Bieterin angebotene Angebotspreis für die Aktionäre der Zielgesellschaft fair und angemessen ist und dass der Vorstand das Übernahmeangebot der Bieterin auch in der Öffentlichkeit unterstützt, insbesondere sich bei allen öffentlichen Verlautbarungen, Pressekonferenzen, Interviews, Roadshows und sonstigen Gelegenheiten für das Übernahmeangebot aussprechen und keine Handlungen vornehmen, veranlassen oder unterstützen wird, die den Erfolg des Übernahmeangebots verhindern, verzögern oder sonstwie beeinträchtigen könnten. Insbesondere wird der Vorstand weder direkt noch indirekt Angebotene Dritter auf den Erwerb von Aktien an der Zielgesellschaft einholen.

Vorbehaltlich der Gesetzlichen Anforderungen und solange die Unterstützungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind, hat sich der Vorstand der Zielgesellschaft in diesem Zusammenhang ferner verpflichtet, bis zur Veröffentlichung der Annahmeergebnisse nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 WpÜG ohne vorherige Zustimmung der Bieterin nicht

- von einer durch die Hauptversammlung der Zielgesellschaft etwa erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) oder einer vergleichbaren Ermächtigung in irgendeiner Weise Gebrauch zu machen;
- der nächsten Hauptversammlung der Zielgesellschaft vorzuschlagen, über andere Kapitalmaßnahmen als die Schaffung eines genehmigten Kapitals und die Aufhebung bestehender bedingter Kapitalia sowie über sonstige Satzungsänderungen zu beschließen;
- das bestehende oder ein etwaig neu geschaffenes genehmigtes Kapital auszunutzen;
- von einer durch die Hauptversammlung der Zielgesellschaft etwa erteilten Ermächtigung zum Erlass von Genussrechten (weiteren) Gebrauch zu machen.

Die Bieterin hat sich in der Investorenvereinbarung verpflichtet, ihre Zustimmung zu einer Ausnutzung des bei der Zielgesellschaft bestehenden genehmigten Kapitals nicht aus sachwidrigen Gründen zurückzuhalten, wenn die Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals die einzige Möglichkeit sein sollte, um weiteres für die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft erforderliches Kapital zu erhalten.

7.2.3 Repräsentanz der Bieterin im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Darüber hinaus haben sich die Zielgesellschaft und ihr Vorstand in der Investorenvereinbarung verpflichtet, nach Vollzug des TL Investment-Vertrags, spätestens aber nach dem Vollzug des Übernahmeangebots und nur soweit gesetzlich zulässig und zumutbar, sich nach bes-

ten Kräften zu bemühen, die Bieterin dabei zu unterstützen, dass zwei von der Bieterin nominierte Personen, welche die nach Gesetz, der Satzung der Zielgesellschaft und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (vorbehaltlich etwaiger zu veröffentlichender Abweichungen von den Kodexempfehlungen) in der jeweils gültigen Fassung gestellten Anforderungen erfüllen, als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt oder – soweit gegenwärtig amtierende Anteilseignervertreter ihr Amt niederlegen – gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt werden. Die Bieterin beabsichtigt, die Herren Tobias Osing und Hauke Lübben zur Wahl bzw. gerichtlichen Bestellung vorzuschlagen.

7.2.4 Fusionskontrolle und sonstige behördliche Anmeldeverfahren

Die Bieterin und, vorbehaltlich der Gesetzlichen Anforderungen und solange die Unterstützungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Zielgesellschaft haben sich verpflichtet, alle notwendigen Anmeldungen und Mitteilungen gegenüber der BaFin vorzunehmen, um die Angebotsunterlage gestattet zu bekommen und das Angebot durchzuführen.

Im Hinblick auf fusionskontrollrechtliche Anmeldeerfordernisse haben sich die Parteien der Investorenvereinbarung verpflichtet, nach besten Kräften zusammenzuwirken, um gemeinsam die erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben insbesondere beim Bundeskartellamt und, soweit erforderlich, bei der EU-Kommission zu erlangen. Sofern und soweit die Erteilung der Freigabe des beabsichtigten Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden vom Eintritt oder der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht wird, die von der Bieterin oder mit der Bieterin verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu erfüllen sind, ist jedoch die Bieterin nicht verpflichtet, diese Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

7.2.5 Absichten und Verpflichtungen der Bieterin nach erfolgter Übernahme

Die Investorenvereinbarung enthält weiterhin Regelungen zu den Absichten und Verpflichtungen der Bieterin nach Vollzug des Angebots. Diese lauten wie folgt:

- Die Bieterin beabsichtigt, die Zielgesellschaft als selbständiges börsennotiertes Unternehmen fortbestehen zu lassen. Solange kein wirksamer Beherrschungsvertrag zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin besteht, werden weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG noch durch die Aduva Capital GmbH beratene Fonds noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG beherrschenden Einfluss gegenüber der Zielgesellschaft ausüben und werden die Bieterin, mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, durch die Aduva Capital GmbH beratene Fonds und mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG die Eigenständigkeit der Zielgesellschaft nach Maßgabe der §§ 311 ff. AktG beachten.
- Die Bieterin hat volles Vertrauen in das aktuelle Geschäftsmodell der Zielgesellschaft und das Management der Zielgesellschaft. Der bisherige Vorstand soll die Geschäfte unter Berücksichtigung des aktuellen Geschäftsmodells und der derzeitigen Wachstumsstrategie und unter Beibehaltung des bisherigen Markt- und Markenauftritts weiterführen.
- Die Aktien der Zielgesellschaft sollen weiterhin zum Handel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart zugelassen bleiben und an den Börsen Frankfurt am Main, Düsseldorf, Berlin, Hamburg und München gehandelt werden,

um diese Finanzierungsmöglichkeit insbesondere für die Wachstumsstrategie der Zielgesellschaft nutzen zu können. Darüber hinaus hält die Bieterin betreffend die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft einen wesentlichen Streubesitz für erstrebenswert.

- Die Bieterin beabsichtigt, den Hauptsitz der Zielgesellschaft weiterhin im Großraum Tübingen zu belassen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, wesentliche Änderungen hinsichtlich der einzelnen Unternehmensteile der Zielgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer Standorte sowie ihrer Organisationsmodelle vorzunehmen. Gleiches gilt für die Situation der Mitarbeiter der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften sowie deren Beschäftigungsbedingungen und für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen.
- Der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder eines Gewinnabführungsvertrags mit der Zielgesellschaft wird von der Bieterin nicht angestrebt. Die Bieterin beabsichtigt, nach Abschluss des Übernahmeverfahrens der Zielgesellschaft zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie einschließlich des Zuerwerbs weiterer Unternehmen und Unternehmensteile Darlehen zu marktüblichen Bedingungen bis zu einem Betrag von EUR 3.000.000,00 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin nicht, weitere Finanzverpflichtungen der Zielgesellschaft zu bewirken oder die Dividendenpolitik der Zielgesellschaft zu ändern.

7.2.6 Unterstützung der Wachstumsstrategie der Zielgesellschaft durch die Bieterin

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft in der Investorenvereinbarung zugesagt, dass die Bieterin und die von Aduva Capital GmbH beratenen Fonds die Wachstumsstrategie der Zielgesellschaft unterstützen werden und in diesem Zusammenhang bestätigt, dass der Bieterin und den von Aduva Capital GmbH beratenen Fonds ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, um die Wachstumsstrategie als zuverlässiger Finanzierungspartner zu begleiten. Die Bieterin beabsichtigt insoweit, nach Abschluss des Übernahmeverfahrens der Zielgesellschaft zur Finanzierung ihrer Wachstumsstrategie einschließlich des Zuerwerbs weiterer Unternehmen und Unternehmensteile Darlehen zu marktüblichen Konditionen bis zu einem Betrag von EUR 3.000.000,00 zur Verfügung zu stellen. Die Bieterin und die von Aduva Capital GmbH beratenen Fonds sind ferner aufgeschlossen und grundsätzlich bereit, sich unter bestimmten Voraussetzungen an der für die Umsetzung der Wachstumsstrategie erforderlichen weiteren Finanzierung, etwa im Wege von Kapitalerhöhungen oder durch Beteiligung an Mezzanine-Programmen, in einem die Höhe der künftigen Beteiligung der Bieterin berücksichtigenden Umfang zu beteiligen.

7.3 TL Investment-Vertrag

Mit dem TL Investment-Vertrag vom 23. Januar 2014 hat die TL Investment GmbH, deren Alleingesellschafter Herr Bernhard Bruscha dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft angehört, insgesamt 2.060.000 transtec-Aktien (die *Transaktionsaktien*) der insgesamt 2.960.129 von ihr gehaltenen transtec-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 0,60 je Transaktionsaktie in bar an die Bieterin verkauft. Hinsichtlich der von der TL Investment GmbH nicht veräußerten weiteren 900.129 transtec-Aktien (die *Restaktien*) hat die TL Investment GmbH die nachfolgend in Ziffer 7.3.1 beschriebene Stillhaltevereinbarung mit der Bieterin abgeschlossen.

Der Vollzug des TL Investment-Vertrags durch Übertragung der Transaktionsaktien auf die Bieterin steht nach der vertraglichen Regelung unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i) vollständige Zahlung des Gesamtkaufpreises für die Transaktionsaktien;
- (ii) Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage; und
- (iii) Freigabe des Übernahmeangebots durch die zuständigen Kartellbehörden (siehe Ziffer 12.1).

Die TL Investment GmbH und die Bieterin sind jeweils berechtigt, von dem TL Investment-Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehend unter (iii) genannte aufschiebende Bedingung nicht spätestens bis zum Ablauf des 23. Juli 2014 eingetreten ist.

7.3.1 Stillhaltevereinbarung

Die TL Investment GmbH hat sich ferner verpflichtet und wird dafür Sorge tragen, dass auch weder die mit ihr jeweils verbundenen Unternehmen, noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, noch etwaige Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG oder mit diesen gemeinsam handelnde Personen, weder direkt noch indirekt, bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 (die *Stillhaltefrist*) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin folgende Maßnahmen vornehmen:

- Unmittelbarer oder mittelbarer Erwerb oder Veräußerung von Aktien an der transtec, einschließlich einzelner Aktionärsrechte, oder von sonstigen Wertpapieren oder Derivaten (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 WpHG), die sich auf von der transtec ausgegebene oder noch auszugebende Wertpapiere beziehen, sowie Abschluss von entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften und Vornahme von hiermit wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen; dies gilt auch für die Einlieferung von Restaktien in das Übernahmeangebot;
- Abgabe eines auf den Kauf und/oder den Erwerb von Aktien an der transtec oder von sonstigen Wertpapieren oder Derivaten (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 WpHG), die sich auf von der transtec ausgegebene oder noch auszugebende Wertpapiere beziehen, gerichteten (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Angebots; oder
- Vornahme von Handlungen oder sonstigen Maßnahmen, die zur Abgabe eines Angebots auf den Kauf und/oder den Erwerb von Aktien an der transtec oder von sonstigen Wertpapieren oder Derivaten (im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 WpHG), die sich auf von der transtec ausgegebene oder noch auszugebende Wertpapiere beziehen, oder zu Strukturmaßnahme bei der transtec oder zu einem Anteilstausch bezogen auf Aktien an der transtec führen können; oder
- Abschluss von Vereinbarungen zur Vornahme der vorstehenden Maßnahmen.

7.3.2 Mitveräußerungsrecht der TL Investment GmbH

Die Bieterin hat der TL Investment GmbH für jeden Fall einer beabsichtigten außerbörslichen (Teil-)Veräußerung der von ihr nach Vollzug des TL Investment-Vertrags erworbenen Transaktionsaktien an eine dritte Partei zugesagt und garantiert, dass die TL Investment GmbH für jeweils eine von der Bieterin an die dritte Partei außerbörslich veräußerte Aktie an der transtec jeweils eine der bei ihr noch verbliebenen Restaktien an die dritte Partei zu identischen wirtschaftlichen Bedingungen mit veräußern kann, bis die TL Investment GmbH sämtliche ihrer noch verbliebenen Stück 900.129 Restaktien veräußert hat.

7.3.3 Vorerwerbsrecht der Bieterin

Für jeden Fall einer beabsichtigten (Teil-)Veräußerung der bei der TL Investment GmbH nach Vollzug des TL Investment-Vertrags verbliebenen Restaktien oder weiterer Aktien der transtec an eine dritte Partei steht der Bieterin gegenüber der TL Investment GmbH ein Vorerwerbsrecht zu. Das Vorerwerbsrecht gilt entsprechend für alle Fälle des Tausches, der Einbringung und der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz sowie vergleichbarer Übertragungsvorgänge.

7.4 Lock-up Verpflichtung des Vorstands

Der alleinige Vorstand der transtec Herr Hans-Jürgen Bahde hat sich gegenüber der Bieterin am 23. Januar 2014 in Bezug auf die von ihm derzeit gehaltenen insgesamt Stück 50.000 transtec-Aktien sowie alle weiteren transtec-Aktien, die Herr Bahde gegebenenfalls zukünftig hält, verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 folgende Handlungen und Maßnahmen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin vorzunehmen sowie sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen auch durch die mit Herrn Bahde im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen eingehalten werden:

- Verkauf, Übertragung, Verpfändung, Belastung oder sonstige Verfügungen über oder Handel mit Aktien an der Zielgesellschaft (einschließlich der Einräumung von Optionen auf oder der Schaffung jeglicher Art von Treuhandverhältnissen in Bezug auf diese Aktien);
- Abschluss von Vereinbarungen oder Transaktionen in Bezug auf Stimmrechte oder sonstige mit den Aktien an der Zielgesellschaft verbundene Rechte;
- Abschluss von Transaktionen (einschließlich von Derivatgeschäften) oder die Ausführung von sonstigen Handlungen, die den vorbezeichneten Handlungen wirtschaftlich entsprechen.

Diese Lock up-Verpflichtung von Herrn Bahde findet auf Optionsrechte zum Erwerb von Aktien an der Zielgesellschaft oder sonstige Wertpapiere oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 WpHG, die sich auf von der Zielgesellschaft ausgegebene oder noch auszugebende Wertpapiere beziehen, entsprechende Anwendung. Diese Lock up-Verpflichtung ist auflösend bedingt durch den Nichteintritt der nachfolgend bezeichneten Ereignisse: (i) Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Übernahmeangebots an die Aktionäre der Zielgesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 WpÜG vor Ablauf des 31. Januar 2014 (bereits am 23. Januar 2014 erfolgt), (ii) Kontrollerwerb über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG durch die Bieterin vor Ablauf des 31. Mai 2014, (iii) Wiederbestellung von Herrn Bahde zum Vorstand der Zielgesellschaft vor Ablauf des 31. Mai 2014 (siehe Ziffer 8.3.1) und (iv) Abschluss eines Vorstandsanstellungsvertrags mit Herrn Bahde vor Ablauf des 31. Mai 2014. Die Lock up-Verpflichtung erlischt ferner automatisch, wenn Herr Bahde aus anderen Gründen als durch Amtsniederlegung aus dem Vorstand der transtec ausscheidet oder die Bieterin nach erfolgten Kontrollerwerb im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG an der Zielgesellschaft diese Kontrolle wieder verliert.

Im Rahmen der Lock-up Verpflichtung vom 23. Januar 2014 hat sich Herr Bahde außerdem gegenüber der Zielgesellschaft verpflichtet, unwiderruflich und vorbehaltlos auf sein Sonderkündigungs- und Entschädigungsrecht nach Maßgabe des geltenden Vorstandsanstellungsvertrags mit der Zielgesellschaft für den Fall zu verzichten, dass ein Kontrollwechsel erfolgt, an

dem die Bieterin oder die Adiuva Capital GmbH oder eine von diesen beherrschte, beratene oder verwaltete Gesellschaft beteiligt ist. Gegenüber der Bieterin hat Herr Bahde am 23. Januar 2014 einen entsprechenden Verzicht erklärt.

7.5 Strategisches Konzept

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber sind langfristig orientierte Investoren, die die Wachstumsstrategie des Unternehmens der transtec nachhaltig unterstützen und begleiten möchten. Die Bieterin stellt der transtec finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro für die weitere Geschäftsentwicklung und die damit verbundenen Investitionen in ein organisches und ein anorganisches Wachstum zur Verfügung. Im Rahmen der Wachstumsstrategie sollen insbesondere das Leistungsportfolio im Bereich High Performance Computing erweitert werden sowie effektive IT-Lösungen erfolgreich weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Eine Änderung hinsichtlich der Geschäftstätigkeit als auch der Arbeitnehmervertretungen oder der Geschäftsbedingungen beziehungsweise der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der transtec ist nicht beabsichtigt (siehe näher Ziffer 8).

7.6 Bevorstehende Erlangung der Kontrolle über transtec durch die Bieterin

Erlangt die Bieterin infolge dieses Angebots die Kontrolle über transtec nach § 29 Abs. 2 WpÜG, sind weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber, nach § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots für transtec-Aktien verpflichtet.

8. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER WEITEREN KONTROLLERWERBER

8.1 Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber werden nach Vollzug des TL Investment-Vertrags (siehe Ziffer 7.3) und dieses Angebots eine Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft halten, so dass die Zielgesellschaft künftig ein Tochterunternehmen der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber sein wird.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber haben volles Vertrauen in das aktuelle Geschäftsmodell der Zielgesellschaft und das Management der Zielgesellschaft. Es sind keine Änderungen der aktuellen Geschäftstätigkeit der transtec Gruppe beabsichtigt. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber gehen dementsprechend davon aus, dass die Zielgesellschaft ihre Geschäfte nach bisheriger Maßgabe unter Berücksichtigung des aktuellen Geschäftsmodells und der derzeitigen Wachstumsstrategie unter Beibehaltung des bisherigen Markt- und Markenauftritts weiterführen wird.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber haben keine Absichten hinsichtlich der künftigen Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft und beabsichtigen mit Ausnahme der Gewährung der Darlehen gemäß Ziffer 7.1 nicht, zusätzliche Finanzverpflichtungen der Zielgesellschaft außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu bewirken, Vermögenswerte der Zielgesellschaft zu veräußern oder die Dividendenpolitik der Zielgesellschaft zu ändern. Insbesondere gibt es seitens der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber keine Absichten, die Zielgesellschaft zu veranlassen, sich von Teilaktivitäten der transtec Gruppe zu trennen.

8.2 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber

Die gegenwärtige Geschäftstätigkeit der Bieterin besteht ausschließlich im Halten und Verwalten der Beteiligung an der Zielgesellschaft. Es sind keine Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber, insbesondere im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen (die über die in Ziffer 7.1 hinausgehen), die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen, in Folge dieses Angebots beabsichtigt.

8.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

8.3.1 Vorstand

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, die aktuelle Geschäftspolitik des Vorstands zu unterstützen und haben volles Vertrauen in den derzeitigen Vorstand. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber haben auch nicht die Absicht, Maßnahmen zur Absetzung des aktuellen Vorstandsmitglieds oder zur Kündigung entsprechender Dienstverträge einzuleiten oder entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.

Die Bestellung des Vorstands Herrn Hans-Jürgen Bahde endet mit Ablauf des 31. August 2014. Die Bieterin beabsichtigt, darauf hinzuwirken, Herrn Hans-Jürgen Bahde nach Vollzug dieses Angebots für mindestens drei weitere Jahre zum Vorstand bestellen zu lassen. Herr Hans-Jürgen Bahde hat sich im Rahmen der Lock-up Vereinbarung vom 23. Januar 2014 (siehe Ziffer 7.4) gegenüber der Bieterin verpflichtet, der transtec auch nach Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit weiterhin als Vorstand für eine Amtszeit von mindestens weiteren drei Jahren zur Verfügung zu stehen, sofern und soweit der noch abzuschließende Vorstandsanstellungsvertrag mit Herrn Hans-Jürgen Bahde für die nächste Amtszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ein zwischen den Vertragsparteien vereinbartes Jahresgehalt und eine entsprechend vereinbarte Tantieme vorsieht.

Im Rahmen der Lock-up Verpflichtung vom 23. Januar 2014 (siehe näher Ziffer 7.4) hat sich Herr Bahde außerdem gegenüber der Bieterin verpflichtet, im Verhältnis zur Zielgesellschaft unwiderruflich und vorbehaltlos auf sein Sonderkündigungs- und Entschädigungsrecht nach Maßgabe des geltenden Vorstandsanstellungsvertrags mit der Zielgesellschaft für den Fall zu verzichten, dass ein Kontrollwechsel erfolgt, an dem die Bieterin oder die Adiuva Capital GmbH oder eine von diesen beherrschte, beratene oder verwaltete Gesellschaft beteiligt ist. Gegenüber der Bieterin hat Herr Bahde am 23. Januar 2014 einen entsprechenden Verzicht erklärt.

Die Lock up-Verpflichtung von Herrn Hans-Jürgen Bahde ist auflösend bedingt durch den Nichteintritt der nachfolgend bezeichneten Ereignisse: (i) Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Übernahmeangebots an die Aktionäre der Zielgesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 WpÜG vor Ablauf des 31. Januar 2014 (bereits am 23. Januar 2014 erfolgt), (ii) Kontrollerwerb über die Zielgesellschaft im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG durch die Bieterin vor Ablauf des 31. Mai 2014, (iii) Wiederbestellung von Herrn Hans-Jürgen Bahde zum Vorstand der Zielgesellschaft vor Ablauf des 31. Mai 2014 (siehe Ziffer 8.3.1) und (iv) Abschluss eines Vorstandsanstellungsvertrags mit Herrn Hans-Jürgen Bahde vor Ablauf des 31. Mai 2014. Die Lock up-Verpflichtung erlischt ferner automatisch, wenn Herr Bahde aus anderen Gründen als durch Amtsniederlegung aus dem Vorstand der transtec ausscheidet oder

die Bieterin nach erfolgtem Kontrollerwerb im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG an der Zielgesellschaft diese Kontrolle wieder verliert.

8.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der transtec setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1 Alt. 4, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung aus zwei Mitgliedern der Anteilseigner und einem Mitglied der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der transtec sind bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt.

Der Vollzug dieses Angebots wird sich nicht auf Größe und allgemeine Zusammensetzung des Aufsichtsrats der transtec auswirken, der unverändert aus zwei von der Hauptversammlung gewählten und einem von den Arbeitnehmern gewählten Mitglied bestehen wird. Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen jedoch, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots mit zwei Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat vertreten ist. Der Vorstand hat in der Investorenvereinbarung (siehe Ziffer 7.2) zugesagt, die Bieterin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit zumutbar dabei zu unterstützen, dass zwei von der Bieterin nominierte Personen als Anteilseignervertreter gewählt oder gerichtlich bestellt werden. Die Bieterin beabsichtigt, die Herren Tobias Osing und Hauke Lübben zur Wahl bzw. gerichtlichen Bestellung vorzuschlagen.

8.4 Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft, Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die Bieterin beabsichtigt, den Sitz und Standort der Zielgesellschaft weiterhin im Großraum Tübingen zu belassen. Sie beabsichtigt nicht, Änderungen hinsichtlich der Standorte der wesentlichen Unternehmensteile der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften vorzunehmen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Änderungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane sowie wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und Änderungen für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen vorzunehmen.

8.5 Mögliche Strukturmaßnahmen bezüglich der Zielgesellschaft

8.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder eines Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen ist von der Bieterin und den Weiteren Kontrollerwerbern derzeit nicht beabsichtigt.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber behalten sich jedoch vor, abhängig von der Höhe ihrer künftigen Beteiligung an der transtec zu prüfen, ob sie einen Beschluss über den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und transtec als beherrschtem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG veranlassen.

Ab Rechtswirksamkeit eines Beherrschungsvertrags könnte die Bieterin dem Vorstand von transtec im Hinblick auf die Leitung von transtec verbindliche Weisungen erteilen und somit

die Kontrolle über die Unternehmensführung von transtec ausüben. Im Gegenzug wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen handelsrechtlichen Jahresfehlbeträge des beherrschten Unternehmens auszugleichen, die nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen werden können.

Ab Rechtswirksamkeit eines isolierten Gewinnabführungsvertrags wäre das gewinnabführende Unternehmen verpflichtet, alle handelsrechtlichen Jahresüberschüsse an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Im Gegenzug wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen handelsrechtlichen Jahresfehlbeträge des gewinnabführenden Unternehmens auszugleichen, die nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen werden können.

Des Weiteren würde ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag unter anderem die Verpflichtung der Bieterin enthalten, (i) die Aktien der außenstehenden Aktionäre des beherrschten und/oder gewinnabführenden Unternehmens auf deren Verlangen gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre des beherrschten und/oder gewinnabführenden Unternehmens einen Ausgleich durch wiederkehrende Ausgleichszahlungen zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der wiederkehrenden Ausgleichszahlungen wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung des beherrschten und/oder gewinnabführenden Unternehmens über den Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag maßgeblich.

Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung sowie der wiederkehrenden Ausgleichszahlungen kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsertrags mit der transtec dem Angebotspreis für die transtec-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag der angemessenen wiederkehrenden Ausgleichszahlungen könnte in diesem Fall den Dividenden, die die transtec an ihre Aktionäre in der Vergangenheit ausgeschüttet hat, entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

8.5.2 Squeeze-out

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen nicht, eine Übertragung von transtec-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (*Squeeze-out*).

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an transtec-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um einen solchen Squeeze-out einzuleiten, behalten sich die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber jedoch vor, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll erscheint, die Einleitung der für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden transtec-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.

- (i) Sofern der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals von transtec gehören und das Übernahmeangebot für 90% des Grundkapitals der transtec, an welches sich das Übernahmeangebot richtet, angenommen wurde, könnte die Bieterin grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ab-

lauf der Annahmefrist einen gerichtlichen Antrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG stellen, wonach ihr die übrigen transtec-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen sind (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die Voraussetzungen eines solchen übernahmerechtlichen Squeeze-outs werden nach Vollzug des Angebots nicht vorliegen, da sich die vom Aufsichtsratsmitglied der transtec Bernhard Bruscha beherrschte TL Investment GmbH gegenüber der Bieterin verpflichtet hat, die von ihr an der transtec gehaltenen insgesamt Stück 900.129 Restaktien nicht in das Übernahmeangebot einzuliefern.

- (ii) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90% des Grundkapitals von transtec, behalten sich die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber die Prüfung vor, im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von transtec auf die Bieterin den Ausschluss der außenstehenden transtec-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu verlangen (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von transtec maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis für die transtec-Aktien entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- (iii) Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95% des Grundkapitals von transtec, behalten sich die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber die Prüfung vor, von den außenstehenden transtec-Aktionären die Übertragung der von ihnen gehaltenen transtec-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327 ff. AktG zu verlangen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von transtec maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis für die transtec-Aktien entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- (iv) Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung von transtec führen.

8.5.3 Delisting

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, die Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart auch nach Vollzug des Übernahmeangebots aufrecht zu erhalten, um diese Finanzierungsmöglichkeit insbesondere für die Wachstumsstrategie der Zielgesellschaft nutzen zu können.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber behalten sich jedoch das Recht vor, nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt die Vorteile eines Delisting der transtec-Aktien vom Börsenhandel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart zu prüfen. Im Falle eines vollständigen Delisting, soweit alle Voraussetzungen nach deutschem Recht und der anwendbaren Recht-

sprechung vorliegen, würden die transtec-Aktionäre nicht länger von den Vorteilen des Handels mit transtec-Aktien mindestens im regulierten Markt profitieren. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert ein vollständiges Delisting weder die Zustimmung der Hauptversammlung, noch ein Angebot an alle außenstehenden transtec-Aktionäre zum Erwerb der von diesen gehaltenen transtec-Aktien gegen eine angemessene Gegenleistung.

9. ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES

9.1 Mindestangebotspreis

Nach § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜGAngebV muss der den transtec-Aktionären anzubietende Mindestangebotspreis für die transtec-Aktien mindestens dem höheren der folgenden Werte entsprechen:

- (a) Gemäß § 4 WpÜGAngebV (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von transtec-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von transtec-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. März 2014 entsprechen.
- (b) Im relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜGAngebV (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) haben weder die Bieterin noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen transtec-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, die zum Erwerb von transtec-Aktien berechtigen (siehe Ziffer 5.7), mit Ausnahme des TL Investment-Vertrags, in dem ein Kaufpreis von EUR 0,60 je transtec-Aktie vereinbart wurde. Der Mindestpreis für die transtec-Aktie beträgt nach § 4 WpÜGAngebV somit EUR 0,60 je transtec-Aktie.
- (c) Gemäß § 5 WpÜGAngebV muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der transtec-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 23. Januar 2014 entsprechen. Die BaFin hat der Bieterin am 31. Januar 2014 mitgeteilt, dass für den während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 22. Januar 2014 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung für die Aktie der transtec festgestellt werden konnte. Demnach hat der Mindestpreis für die transtec-Aktie gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 WpÜGAngebV dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen. Auf Basis dieser Unternehmensbewertung wurde ein Unternehmenswert je transtec-Aktie in Höhe von EUR 0,70 errechnet (näher Ziffer 9.2).
- (d) Demnach entspricht der Mindestangebotspreis für die transtec-Aktien gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 bis 5 WpÜGAngebV EUR 0,70 je transtec-Aktie.

9.2 Unternehmensbewertung

Die Bieterin hat die Dr. Schreiber & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg (*Dr. Schreiber & Partner*) als neutralen Gutachter beauftragt, eine Unternehmensbewertung der transtec gemäß § 5 Abs. 4 WpÜGAngebotV durchzuführen.

Im Rahmen des von Dr. Schreiber & Partner erstellten Bewertungsgutachtens wurde der Unternehmenswert der transtec nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung in der Funktion eines neutralen Gutachters als objektivierter Wert unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vom 2. April 2008 (*IDW S 1*) ermittelt (*Dr. Schreiber & Partner-Gutachten*).

Das Dr. Schreiber & Partner-Gutachten ist keine Empfehlung für Aktionäre hinsichtlich ihrer Entscheidungsfindung über das Übernahmeangebot. Dr. Schreiber & Partner übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die in diesem Abschnitt dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen für die Zwecke des jeweiligen transtec-Aktionärs ausreichend oder vollständig sind.

9.2.1 Bewertungsmethodik

Nach IDW S 1 kann die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Ertragswertverfahren oder dem Discounted Cash Flow Verfahren erfolgen. Beide Verfahren beruhen auf der gleichen konzeptionellen Grundlage der Ermittlung des Barwerts künftiger finanzieller Überschüsse (Kapitalwertkalkül). Bei gleichen Bewertungsgrundlagen führen sie deshalb zu identischen Unternehmenswerten. Im vorliegenden Fall hat Dr. Schreiber & Partner den Unternehmenswert der transtec nach dem in der Rechtsprechung in Deutschland am meisten verbreiteten und anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt.

Der von Dr. Schreiber & Partner ermittelte Unternehmenswert ist der Ertragswert. Er ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden entziehbaren Zahlungsüberschüsse (Nettoausschüttungen). Für die Ermittlung der Barwerte dieser Nettoausschüttungen wurden die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2014 bis 2019 zusammen mit dem Wert der nachhaltig jährlich erzielbaren Nettoausschüttungen ab dem Jahr 2020 (ewige Rente) mit den Eigenkapitalkosten auf den 31. Dezember 2013 (Bewertungsstichtag) abgezinst.

Dr. Schreiber & Partner hat keinen Liquidationswert ermittelt, da vorliegend nicht erkennbar ist, dass dieser als mögliche Wertuntergrenze relevant sein könnte.

9.2.2 Vorgehensweise

(a) Planungsrechnungen

Die Bewertung der transtec wurde von Dr. Schreiber & Partner auf Basis der aktualisierten konsolidierten Planungsrechnung des Vorstands der transtec für die Geschäftsjahre 2014 bis 2019 (Detailplanungszeitraum) erstellt. Diese aktualisierte Unternehmensplanung für die Geschäftsjahre 2015 und danach wurde noch nicht vom Aufsichtsrat der transtec gebilligt. Die Plausibilisierung der Planungsrechnung durch Dr. Schreiber & Partner basiert auf der Analyse der Vergangenheitsdaten, der Planungsdocumentation der transtec und auf Auskünften des Vorstandes der transtec sowie der Analyse des Markt- und Wettbewerbsumfeldes. Im Sinne der Phasenmethode (vgl. IDW S 1 Tz. 75 ff.) bildeten daher die Planjahre 2014 bis 2019 die

erste Prognosephase (*Phase I*) und die Planjahre 2020 ff. die zweite Prognosephase (*Phase II*).

(b) Ergebnisse der Vergangenheit

Ausgangspunkt der Plausibilisierungsarbeiten von Dr. Schreiber & Partner ist die Betrachtung von Vergangenheitsergebnissen. Das Ziel besteht darin, die Ursachen für die Höhe und die Entwicklung der Vergangenheitsergebnisse im Zeitablauf herauszuarbeiten, um auf dieser Basis Annahmen über die zukünftige Entwicklung zu treffen. Die ausgewiesenen Ergebnisse sind um einmalige, nicht wiederkehrende Sondereinflüsse zu bereinigen, um eine Vergleichbarkeit der Planergebnisse mit den Vergangenheitsergebnissen zu ermöglichen. Sie wirken sich nicht auf den Unternehmenswert aus.

(c) Steuern

Bei der Ableitung der Nettoausschüttungen sind sowohl die Ertragsteuern des Unternehmens als auch die auf Grund des Eigentums am Unternehmen entstehenden Ertragsteuern der Unternehmenseigner zu berücksichtigen.

Ertragsteuern des Unternehmens

Bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse sind die Ertragsteuern abzuziehen, die auf Unternehmensebene zu Belastungen führen. Diese umfassen bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich die Gewerbeertragsteuer, die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag. Dabei ist die Mindestbesteuerung zu beachten (§ 10d Abs. 2 EStG).

Bei Ausschüttungen von inländischen sowie ausländischen Tochterunternehmen sind 5% der Beträge als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu deklarieren und unterliegen bei der empfangenden Kapitalgesellschaft der Besteuerung (§ 8b Abs. 1 KStG i. V. m § 8b Abs. 5 KStG).

Die transtec Gruppe verfügt zum 31. Dezember 2013 über umfangreiche gewerbesteuerliche (TEUR 23.883) und körperschaftsteuerliche (TEUR 23.155) Verlustvorträge. Diese wurden bei der Ermittlung des Steueraufwandes nicht berücksichtigt. Im Sinne des § 8c KStG gehen Verlustvorträge bei einem Anteilerwerb von mehr als 50% innerhalb der letzten fünf Jahre vollständig unter. Da die Bieterin unter der Annahme, dass der Vollzug des Zusammenschlusses vom Bundeskartellamt freigegeben wird (siehe Ziffer 12.1), über 50% der Anteile an der transtec erwerben wird, werden die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge und die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge für die transtec vollständig nicht nutzbar sein.

Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern

Dr. Schreiber & Partner hat eine unmittelbare Typisierung der persönlichen Ertragsteuern unterstellt und eine explizite Abbildung persönlicher Ertragsteuern vorgenommen.

9.2.3 Vergangenheitsergebnisse und Planungsrechnungen

Die konsolidierten Vergangenheitsergebnisse sowie die Planungsrechnung der transtec Gruppe für die Geschäftsjahre 2014 bis 2019 und die Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses für die Jahre ab 2020 ff. ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

transtec Konzern	IST		
	2011 T €	2012 T €	2013 T €
Umsatzerlöse	48.305	46.494	42.652
% Veränderung	3,5%	(3,7%)	(8,3%)
Umsatzkosten	(35.592)	(34.003)	(33.648)
% vom Umsatz	73,7%	73,1%	78,9%
Bruttoergebnis vom Umsatz	12.713	12.491	9.004
% vom Umsatz	26,3%	26,9%	21,1%
Personalkosten	(8.681)	(8.391)	(8.944)
% vom Umsatz	18,0%	18,0%	21,0%
Sonstiger betrieblicher Aufwand	(4.902)	(4.183)	(4.140)
% vom Umsatz	10,1%	9,0%	9,7%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	4.907
EBITDA	(870)	(83)	827
% vom Umsatz	(1,8%)	(0,2%)	1,9%
Abschreibungen	(576)	(541)	(283)
EBIT	(1.446)	(624)	544
% vom Umsatz	(3,0%)	(1,3%)	1,3%
Finanzergebnis	(310)	(329)	(2)
EBT	(1.756)	(953)	542
Ertragsteuern	(29)	(88)	(135)
Periodenergebnis	(1.785)	(1.041)	406
% vom Umsatz	(3,7%)	(2,2%)	1,0%

Quelle: Dr. Schreiber & Partner-Gutachten

transtec Konzern	PLAN					
	2014 Mio. €	2015 Mio. €	2016 Mio. €	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €
Umsatzerlöse	45,37	46,67	48,37	50,34	52,59	54,11
% Veränderung	4,2%	2,9%	3,6%	4,1%	4,5%	2,9%
Umsatzkosten	(34,15)	(35,17)	(36,42)	(37,77)	(39,31)	(40,56)
% vom Umsatz	(75,3%)	(75,4%)	(75,3%)	(75,0%)	(74,8%)	(75,0%)
Bruttoergebnis vom Umsatz	11,22	11,50	11,95	12,57	13,28	13,55
% vom Umsatz	24,7%	24,6%	24,7%	25,0%	25,2%	25,0%
Personalkosten	(6,85)	(7,08)	(7,32)	(7,57)	(7,83)	(7,95)
% vom Umsatz	(15,1%)	(15,2%)	(15,1%)	(15,0%)	(14,9%)	(14,7%)
Sonstiger betrieblicher Aufwand	(3,96)	(3,95)	(3,94)	(4,05)	(4,17)	(4,29)
% vom Umsatz	(8,7%)	(8,5%)	(8,1%)	(8,1%)	(7,9%)	(7,9%)
EBITDA	0,41	0,47	0,68	0,94	1,27	1,31
% vom Umsatz	0,9%	1,0%	1,4%	1,9%	2,4%	2,4%
Abschreibungen	(0,12)	(0,12)	(0,13)	(0,13)	(0,14)	(0,18)
EBIT	0,29	0,35	0,55	0,81	1,13	1,14
% vom Umsatz	0,6%	0,7%	1,1%	1,6%	2,2%	2,1%
Finanzergebnis	0,03	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01
EBT	0,32	0,35	0,56	0,82	1,14	1,15
Ertragsteuern	(0,09)	(0,10)	(0,16)	(0,24)	(0,33)	(0,34)
Periodenergebnis	0,23	0,25	0,39	0,58	0,81	0,82
% vom Umsatz	0,5%	0,5%	0,8%	1,2%	1,5%	1,5%

Quelle: Dr. Schreiber & Partner-Gutachten

Der Vorstand der transtec erwartet ab 2014 wieder steigende Umsätze. Bis zum Ende des Detailplanungszeitraums sollen wieder Umsatzerlöse auf dem Niveau von vor 2009 erzielt werden. Grund für diese Erwartungen sind neben einem sich verbessernden konjunkturellen Umfeld der gestiegene Bedarf an Speziallösungen in den Bereichen High Performance Computing, Data Center Lösungen und Cloud Services. Des Weiteren wird erwartet, dass die transtec vermehrt vom rascher fortschreitenden technologischen Wandel profitieren kann.

In Bezug auf die Rohmargen geht die transtec davon aus, dass das Niveau der Jahre 2010 bis 2012 nicht gehalten werden kann. Stattdessen soll sich der Rohertrag bei rd. 25% vom Umsatz stabilisieren. Grund hierfür sind zum einen die weiter nachgebenden Margen im Bereich der Hardwareausrüstungen und zum anderen steigende Margen bei den IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus hofft die transtec, ihre Stärke bei IT-Speziallösungen am Markt auszuspielen zu können.

Bei den Personalkosten will der Vorstand im gesamten Planungszeitraum deutlich einsparen. Dies soll vorwiegend durch einen Personalabbau erreicht werden. Von noch durchschnittlich 135 beschäftigten Mitarbeitern in 2013 soll diese Zahl auf 103 in 2014 reduziert werden. Ab dem Folgejahr steigt die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter dann wieder um durchschnittlich zwei an. Gleichzeitig steigen die Personalkosten pro Mitarbeiter weiter an. Damit ver-

sucht das Management, den Trend fortzusetzen, die Produktivität je Mitarbeiter zu steigern und setzt auf den Einsatz durchschnittlich höher qualifizierter Mitarbeiter.

Der sonstige betriebliche Aufwand wurde unter Trendfortschreibung geplant wobei davon ausgegangen wird, dass das Maximum der erreichbaren Kostenreduktion in 2016 erreicht sein wird.

Der Abschreibungsaufwand wird sich weiter verringern, da Investitionen in das Anlagevermögen – im Wesentlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung – in deutlich geringerem Umfang vorgenommen werden. Insgesamt plant der Vorstand, dass sich die Investition in das Sachanlagevermögen von rd. EUR 1,4 Mio. in den Jahren 2014 und 2015 in den Folgejahren auf dann durchschnittlich EUR 0,5 Mio. absenken werden.

Das Finanzergebnis wird aufgrund der Erwartungen der transtec nahezu ausgeglichen sein und berücksichtigt die gelegentliche Inanspruchnahme von Kontokorrentlinien aufgrund der geplanten bilanziellen Bestände, v.a. infolge des erwarteten Umsatzwachstums.

Die Planung der Ertragsteuern erfolgte entsprechend den derzeit gültigen bzw. bekannten gesetzlichen Regelungen. Der danach geplante Steueraufwand setzt sich folglich aus der Belastung der transtec mit Gewerbesteuer sowie Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag zusammen.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Ziffer 9.2.2(c). Bei der Planung der zu erwartenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der beabsichtigten Übernahme der Aktien gewerbe- und körperschaftsteuerliche Verlustvorträge vollständig untergehen werden. Es wurde daher die volle ertragsteuerliche Belastung in Bezug auf die geplanten Ergebnisse berücksichtigt. Verschiebungen bei Steuerlatenzen und Auslandseffekte wurden nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wurde, dass diese nicht wesentlich sind.

Das nachhaltige Ergebnis in Form der ewigen Rente wurde von Dr. Schreiber & Partner als Fortentwicklung des Detailplanungszeitraums wie folgt geplant:

transtec Konzern		PLANWERTE PHASE II
		2020 ff. Mio. €
Umsatzerlöse		54,38
<i>% Veränderung</i>		0,5%
Umsatzkosten		(40,76)
<i>% vom Umsatz</i>		(75,0%)
Bruttoergebnis vom Umsatz		13,62
<i>% vom Umsatz</i>		25,0%
Personalkosten		(7,99)
<i>% vom Umsatz</i>		(14,7%)
Sonstiger betrieblicher Aufwand		(4,31)
<i>% vom Umsatz</i>		(7,9%)
EBITDA		1,32
<i>% vom Umsatz</i>		2,4%
Abschreibungen		(0,18)
EBIT		1,14
<i>% vom Umsatz</i>		2,1%
Finanzergebnis		0,02
EBT		1,16
Ertragsteuern		(0,34)
Periodenergebnis		0,82
<i>% vom Umsatz</i>		1,5%

Quelle: Dr. Schreiber & Partner-Gutachten

9.2.4 Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen aus dem operativen Geschäft

Zur Ableitung des erwarteten Jahresergebnisses hat Dr. Schreiber & Partner die erwarteten Betriebsergebnisse für die Geschäftsjahre 2014 bis 2019 sowie das nachhaltige Ergebnis ab 2020 ff. um das Zinsergebnis korrigiert und um die auf Unternehmensebene anfallenden Steuern gemindert.

(a) Ermittlung des Zinsergebnisses

Das Zinsergebnis wurde von Dr. Schreiber & Partner auf der Basis einer integrierten Erfolgs-, Bilanz- und Finanzplanung abgeleitet.

(b) Ermittlung der Unternehmenssteuern

Die Unternehmenssteuern vom Einkommen und Ertrag setzen sich innerhalb der transtec-Gruppe ausschließlich aus Gewerbe- und Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag zusammen. Die Verlustvorträge wurden von Dr. Schreiber & Partner nicht berücksichtigt, da diese in Folge des Erwerbs der Bieterin vollständig untergehen werden.

9.2.5 Kapitalisierungszinssatz

Der Ertragswert wird durch Diskontierung der künftigen finanziellen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag ermittelt. Der Kapitalisierungszinssatz reflektiert dabei die Rendite einer Alternativinvestition, deren Zahlungsstrom im Hinblick auf die zeitliche Struktur, das Risiko und die Besteuerung als vergleichbar mit dem Zahlungsstrom einzuschätzen ist, den die Anteile des zu bewertenden Unternehmens vermitteln. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ist die Rendite einer risikofreien Kapitalmarktanlage (Basiszinssatz). Dieser Basiszinssatz ist um einen Risikozuschlag zu erhöhen, der die mit einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens gegenüber einer Investition in ein risikofreies Zinspapier größerer Unsicherheit über die Höhe der finanziellen Überschüsse abdecken soll. Zur Erfassung von Wachstumseffekten in Form stetig wachsender finanzieller Überschüsse nach Ende der Detailplanungsphase wird der Kapitalisierungszinssatz um einen Wachstumsfaktor gemindert (Wachstumsabschlag). Der Kapitalisierungszinssatz wurde im Dr. Schreiber & Partner-Gutachten wie folgt abgeleitet:

(a) Basiszinssatz

Der Basiszins repräsentiert eine (quasi-)risikofreie und fristenadäquate Alternativenanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen. Der Basiszinssatz wurde von den am Markt beobachtbaren Zinssätzen für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage abgeleitet. Auf Basis der börsentäglich veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank der letzten drei Monate vor dem 31. Dezember 2013 (Bewertungsstichtag) wurden (quasi-)risikolose Zerobond-Zinssätze ermittelt. In Übereinstimmung mit der Auffassung des IDW wurde ab dem Jahr 30 eine flache Zinsstrukturkurve unterstellt.

Aus diesen Zinsstrukturdaten wurde von Dr. Schreiber & Partner zum Bewertungsstichtag ein barwertäquivalenter konstanter Basiszinssatz in Höhe von 3,83% errechnet und der Bewertung zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieses Basiszinssatzes ist eine Annahme über die Entwicklung der zu diskontierenden Überschussgröße notwendig. Hierzu hat Dr. Schreiber & Partner ein Wachstum von 1,0% unterstellt, welches der nachhaltigen Wachstumsrate des Bewertungsobjektes entspricht.

(b) Risikozuschlag

Die Berechnung der Marktrisikoprämie erfolgt durch Bildung der Renditedifferenz zwischen Anlagen in Unternehmensanteilen (Aktien) und risikolosen Anlagen. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarmen Gläubigerpapieren. Nach einer Untersuchung von Stehle (2004), die speziell für die Fragestellung der Berechnung von Kapitalisierungszinssätzen bei Unternehmensbewertungen durchgeführt wurde, ergibt sich eine Marktrisikoprämie vor Steuern von 5,46% (Arithmetisches Mittel CDAX) und 6,02% (Arithmetisches Mittel DAX) für den deutschen Markt. In der ökonomischen Diskussion wird teilweise davon ausgegangen, dass die historischen Risikoprämien für die Schätzung künftiger Risikoprämien wegen der gewachsenen Effizienz der Kapitalmärkte nach unten anzupassen seien. Aus diesem Grund hält Stehle einen Abschlag von 1,0% bis 1,5% auf die vorstehende Risikoprämie für vertretbar. Unter Abwägung dieser Ergebnisse hat der Arbeitskreis für Unternehmensbewertungen des IDW bis Juli 2007 die Anwendung einer Bandbreite für Marktrisikoprämien von zwischen 4,0% und 5,0% (vor persönlicher Einkommensteuer) für den deutschen Markt empfohlen.

Dem liegen im Rahmen der unmittelbaren Typisierung der Ertragsteuern folgende Überlegungen zugrunde: Das Steuersystem ist gekennzeichnet durch die Abgeltungssteuer auf Dividenden (25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 entfällt die Steuerfreiheit von Kursgewinnen, die nunmehr effektiv besteuert werden. Es gilt die Annahme, dass nicht alle Marktteilnehmer von der Veränderung des inländischen Besteuerungssystems betroffen sein werden (z.B. ausländische Investoren). Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Anteilseigner, die inländische Privatpersonen sind, in dem Bestreben, ihre Nachsteuer-Risikoprämie konstant zu halten, eine höhere Renditeforderung vor Steuern am Kapitalmarkt werden durchsetzen können. Sofern dies nicht in vollem Umfang gelingt, kann das dazu führen, dass die für diese typisierten Anleger realisierbare Nachsteuerrendite und somit die Marktrisikoprämie nach Steuern leicht nachgibt. Zu dieser Betrachtung konsistente Marktrisikoprämien liegen geschätzt bei einheitlich 4,5% (anzuwenden für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009).

Im Zusammenhang mit der derzeit beobachtbaren erhöhten Unsicherheit am Kapitalmarkt und der damit zum Ausdruck kommenden gestiegenen Risikoaversion empfiehlt der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (**FAUB**) des IDW, bei Unternehmensbewertungen zu prüfen, ob dieser Situation mit dem Ansatz vorstehend genannter Marktrisikoprämien Rechnung zu tragen ist.

Die bislang bei der Prognose der Marktrisikoprämie angenommenen langfristigen Trendentwicklungen und die für frühere Jahre gemessene Risikoprämie werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussfaktoren überlagert. Dies gilt z.B. für die wegen besserer Diversifikationsmöglichkeiten erwartete gestiegene Risikotoleranz. Der FAUB hält es daher für sachgerecht, sich derzeit bei der Bemessung der Marktrisikoprämien an einer Bandbreite von 5,5% bis 7,0% (vor persönlichen Steuern) bzw. 5,0% bis 6,0% (nach persönlichen Steuern) zu orientieren.

Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand des FAUB des IDW hat Dr. Schreiber & Partner im Bewertungskalkül eine Marktrisikoprämie nach persönlicher Einkommensteuer in Höhe von 5,5% angewendet.

Zur Bestimmung des Risikozuschlags wird bei börsennotierten Unternehmen die Marktrisikoprämie mit dem Beta-Faktor des zu bewertenden Unternehmens multipliziert. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das systematische Risiko des untersuchten Eigenkapitaltitels. Er wird mit Hilfe von beobachteten Renditen am Kapitalmarkt mittels einer linearen Regression der Aktienrendite auf einen Index, der das Marktportfolio repräsentiert, berechnet.

Zur Ableitung des Beta-Faktors können verschiedene Berechnungsmethoden herangezogen werden. Eine einheitliche Vorgehensweise existiert weder in der Bewertungstheorie noch in der Bewertungspraxis. Freiheitsgrade bestehen beispielsweise bei der Länge des zugrunde zu legenden Zeitraums sowie bei der Wahl des Vergleichsindex. In der Regel werden Zeiträume zwischen einem und fünf Jahren und ein möglichst breiter Index (wie z.B. CDAX, DAX, DOW, NIKKEI) als geschätzter Maßstab des Marktportfolios verwendet. Ferner kann bei der Berechnung auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Renditen und damit auf unterschiedliche Periodizitäten zurückgegriffen werden. Im vorliegenden Fall hat Dr. Schreiber & Partner bei der Ermittlung des Beta-Faktors 14-tägige Renditen bezogen auf international führende Börsensegmente des jeweiligen Sitzlandes von Unternehmen der betreffenden Vergleichsgruppe über einen Zeitraum von zwei Jahren verwendet.

Dr. Schreiber & Partner hat einen durchschnittlichen Beta-Faktor aus den am Kapitalmarkt beobachtbaren Beta-Faktoren einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (so genannte Peer Group) herangezogen. Für die Auswahl der Peer Group Unternehmen hat sie in einem ersten Schritt die in den Bloomberg Informationssystemen gelisteten Gesellschaften aus dem Bereich „IT-Dienstleister“ und „IT-Technologieunternehmen“ herangezogen. Die Grundgesamtheit von insgesamt vier Unternehmen wurde in einem zweiten Schritt um Gesellschaften mit einem unzureichenden Handelsvolumen bereinigt, da die rechnerisch ermittelten Beta-Faktoren hier nicht aussagekräftig sind. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Gesellschaften eliminiert, bei denen innerhalb eines Jahres weniger als 15% des Streubesitzes umgeschlagen wurde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beta-Faktoren der in die Analyse einbezogenen Vergleichsunternehmen:

	Raw Beta	Unlevered Beta
Bechtle AG	1,08	1,08
CANCOM SE	1,22	1,22
EUROTECH SPA	0,79	0,75
ESPRINET SPA	1,37	1,36
Median	1,15	1,15
Mittelwert	1,11	1,10

Quelle: Dr. Schreiber & Partner-Gutachten

(c) Wachstumsabschlag

Die der Bewertung zugrunde liegenden Planansätze für die Jahre 2014 bis 2019 (Detailplanungsphase) berücksichtigen das erzielbare Wachstum der Erträge und Aufwendungen. Ein Wachstumsabschlag für diesen Zeitraum war insoweit nicht erforderlich. Auch in den Jahren ab 2020 ff. (ewige Rente) werden sich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und somit auch die aus den Planungen ableitbaren Nettoeinnahmen der Anteilseigner fortentwickeln. Dieses nachhaltige Wachstum der Gesellschaft lässt sich grundsätzlich finanzmathematisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz abbilden.

In Anlehnung an die von der EZB anvisierte Inflationsrate im Euroraum hat Dr. Schreiber & Partner einen Abschlag von 1,0% (nachhaltig) für die transtec für sachgerecht gehalten.

(d) Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Auf Grundlage der vorstehenden Überlegungen kommt Dr. Schreiber & Partner zu folgender Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes für die transtec:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020ff.
Basiszinssatz vor Steuern:	2,75%	2,75%	2,75%	2,75%	2,75%	2,75%	2,75%
Marktrisikoprämie vor Steuern:	6,25%	6,25%	6,25%	6,25%	6,25%	6,25%	6,25%
Beta-Faktor:	1,11	1,00	1,14	1,00	1,00	1,00	1,00
Eigenkapitalkosten vor Steuern:	9,69%	9,00%	9,90%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%
Basiszinssatz nach Steuern:	2,02%	2,02%	2,02%	2,02%	2,02%	2,02%	2,02%
Marktrisikoprämie nach Steuern:	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%	5,50%
Beta-Faktor:	1,11	1,00	1,14	1,00	1,00	1,00	1,00
Wachstumsabschlag:							-1,00%
Eigenkapitalkosten nach Steuern:	8,13%	7,52%	8,32%	7,52%	7,52%	7,52%	6,52%

Quelle: Dr. Schreiber & Partner-Gutachten

9.2.6 Ermittlung des Ertragswerts und des Unternehmenswerts

Der sich aus der Diskontierung der zu kapitalisierenden Ergebnisse der transtec zum Bewertungsstichtag ergebende Ertragswert in Höhe von EUR 2,62 Mio. leitet sich wie folgt ab:

transtec Konzern	Ertragswertberechnung						
	2014 Mio. €	2015 Mio. €	2016 Mio. €	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €	2020 ff. Mio. €
Jahresergebnisse	0,23	0,25	0,39	0,58	0,81	0,82	0,83
Verrechnung Verlustvortrag	-0,23	-0,25	-0,39	-0,58	-0,81	-0,82	-0,11
Thesaurierung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,36
Wertbeitrag aus Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,36
Typisierte Steuer der Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,09
Zu kapitalisierende Ergebnisse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,26
Barwertfaktoren	0,9248	0,8649	0,7869	0,7481	0,6958	0,6471	0,9172
Barwerte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,62
Ertragswert = Summe der Barwerte zum 31.12.2013	2,62						
Unternehmenswert zum 31.12.2013	2,62						

Quelle: Dr. Schreiber & Partner-Gutachten

Bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen (ausschüttbares Jahresergebnis) zur Ausschüttung zur Verfügung stehen (vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008). Soweit die Planung zwei Phasen unterscheidet, ist die Aufteilung der finanziellen Überschüsse auf Ausschüttungen und Thesaurierungen für die Detailplanungsphase auf Basis des individuellen Unternehmenskonzepts und unter Berücksichtigung der bisherigen und geplanten Ausschüttungspolitik, der Eigenkapitalausstattung und der steuerlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Aufgrund der bei der transtec bestehenden handelsrechtlichen Verlustvorträge, sind Dividendenzahlungen im Detailplanungszeitraum bis zum Jahr 2019 ausgeschlossen.

Nach IDW S 1 i.d.F. 2008 ist im Rahmen der zweiten Phase grundsätzlich anzunehmen, dass das Ausschüttungsverhalten des zu bewertenden Unternehmens äquivalent zum Ausschüttungsverhalten der Alternativanlage ist.

Nach der Dividendenstudie 2013 des dips Deutsches Institut für Portfolio Strategien an der FOM University of Applied Sciences zusammen mit der DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (Prof. Dr. Eric Frère / Christian W. Röhl) bewegen sich die durchschnittlichen Ausschüttungsquoten von Vergleichsunternehmen je nach betrachtetem Marktsegment zwischen 30% und knapp 60%. Nur im DAX Segment ist die durchschnittliche Ausschüttungsquote in den letzten 10 Jahren noch gestiegen. Doch selbst bei den „Blue Chip-Unternehmen“ wurde die 50% Marke nur erreicht, als im Zuge der Finanzkrise die Gewinne eingebrochen sind.

In dem für die transtec bedeutsamen Segment TecDAX erreichen die Ausschüttungsquoten lediglich 30% bis zu gut 40% in den Jahren 2004 bis 2013.

Für Zwecke der Bewertung der Aktien an der transtec ist Dr. Schreiber & Partner vor diesem Hintergrund und jahrelang nicht gezahlter Dividenden für die Phase II von einer Ausschüttungsquote von 50% ausgegangen.

9.2.7 Zusammenfassung des Ergebnisses

Das Ergebnis des Unternehmenswerts der transtec zum 31. Dezember 2013 fassen Dr. Schreiber & Partner wie folgt zusammen:

Der Unternehmenswert der transtec ist positiv und beträgt auf Basis der Vorgaben des IDW S 1 zum 31. Dezember 2013 rd. EUR 2.620.000,00. Bezogen auf das in 3.765.029 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien errechnet sich ein Unternehmenswert von EUR 0,70 je transtec-Aktie.

9.3 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Die Bieterin hält den Angebotspreis in Höhe von EUR 0,70 für angemessen, da dieser die – im Rahmen der in Ziffer 5.7 dargestellten Vorerwerbe der Bieterin – für die Kontrollerlangung gezahlten Gegenleistung je transtec-Aktie von EUR 0,60 sogar um EUR 0,10 (entsprechend rd. 16,67%) übersteigt und den im Gutachten von Dr. Schreiber & Partner ermittelten Wert von EUR 0,70 je transtec-Aktie entspricht. Die Bieterin hat sich bei der Festlegung des Angebotspreises ausschließlich an dem bilateralen Verhandlungsergebnis des TL Investment-

Vertrags und des Gutachtens von Dr. Schreiber & Partner orientiert. Weitere Bewertungsmethoden wurden nicht verwendet.

9.4 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der transtec sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

10. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

10.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die UniCredit Bank AG, Special Execution, Equity Capital Markets LCD 7 EC, Arabellastraße 14, 81925 München, beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der Zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

10.2 Annahme des Übernahmeangebots

transtec-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank (wie nachstehend definiert) wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden.

transtec-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur dadurch annehmen (zur Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist vgl. unter Ziffer 10.6 dieser Angebotsunterlage), dass sie innerhalb der Annahmefrist

- (i) in Textform die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die **Depotbank**) erklären (die **Annahmeerklärung**), und
- (ii) ihre Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen transtec-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die **Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien**), in die ISIN DE000A1YDC57 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien rechtzeitig in die ISIN DE000A1YDC57 umgebucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank eingehen. Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank ein, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei Clearstream spätestens um 18:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Die Depotbank hat die Umbuchung unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

10.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden transtec-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffern 10.4 und 10.6 dieser Angebotsunterlage näher erläutert.

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden transtec-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden transtec-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A1YDC57 bei Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien (ISIN DE000A1YDC57) nach Ablauf der Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingung, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichtet hat) der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien (ISIN DE000A1YDC57), jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A1YDC57 (Zum Verkauf Eingereichte transtec-Aktien) umgebuchten transtec-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls auf Verlangen eine etwaige Rücktrittserklärung hinsichtlich des Übernahmeangebots an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden transtec-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**), alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzuge-

ben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

- (c) erklären die annehmenden transtec-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle zum Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen transtec-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich in Textform etwas anderes bestimmt worden;
 - die transtec-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien auf die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen übertragen:
 - (i) Eintritt der Vollzugsbedingung nach Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage, sofern die Bieterin auf diese nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat, und
 - (ii) Ablauf der Annahmefrist.

Die in Ziffern 10.3 (a) bis 10.3 (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden transtec-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingung. Der Anspruch auf Herausgabe der Rücktrittserklärung bleibt auch nach wirksamem Rücktritt bestehen.

10.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Übernahmeangebots kommt zwischen dem annehmenden transtec-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien an die Bieterin gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende transtec-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter transtec-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Der Kaufvertrag wird erst vollzogen, wenn die in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebene Vollzugsbedingung eingetreten ist, sofern die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichtet hat. Das Übernahmeangebot erlischt und der Kaufvertrag entfällt (auflösende Bedingung), wenn die in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannte Vollzugsbedingung nicht spätestens bis zu dem für den Bedingungseintritt bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist und die Bieterin nicht auf die Vollzugsbedingung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichtet hat (siehe näher Ziffer 12.3). In diesem Fall werden die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen.

Des Weiteren gibt der annehmende transtec-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 10.3 dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese.

10.5 Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt des Angebotspreises nach Ablauf der Annahmefrist

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich nach Ende der Annahmefrist, spätestens aber sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über Clearstream an die jeweilige Depotbank überweisen lassen. Nach Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotbank, den Angebotspreis an die betreffenden transtec-Aktionäre zu überweisen.

Vorbehaltlich des Eintritts der Vollzugsbedingung vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt die Abwicklung des Übernahmeangebots hinsichtlich der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien durch Zahlung des Angebotspreises durch die Zentrale Abwicklungsstelle spätestens am 30. April 2014, hinsichtlich der Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien spätestens am 16. Mai 2014.

Im Falle des spätestmöglichen Eintritts der Vollzugsbedingung, d.h. am 23. Juli 2014, würden sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien und die Nachträglich zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien bis Ende Juli 2014 verzögern.

10.6 Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist und Abwicklung der Nachträglich zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien

transtec-Aktionäre können das Angebot während der in Ziffer 4.5 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist annehmen. Die Ziffern 10.1 bis einschließlich 10.5 dieser Angebotsunterlage gelten entsprechend.

transtec-Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist und der technischen Aspekte der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotbank wenden. Die Umbuchung der transtec-Aktien, bezüglich derer das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde (die *Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien*) in die ISIN DE000A1YDC65 gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn diese bis spätestens 18:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt.

10.7 Kosten

Die Annahme des Übernahmeangebots und der Erhalt des Angebotspreises sind (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank) für die transtec-Aktionäre, die ihre transtec-Aktien durch eine Depotbank in Deutschland verwahren lassen, kosten- und spesenfrei. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotbanken eine Ausgleichzahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotbanken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden transtec-Aktionär selbst zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien und der Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind durch den betreffenden transtec-Aktionär zu tragen.

10.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien

Es ist beabsichtigt, für die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien unter der ISIN DE000A1YDC57 die Einbeziehung in den Börsenhandel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart zu beantragen.

Der Handel in Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart wird voraussichtlich am dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist beginnen und voraussichtlich (i) nach Schluss des Börsenhandels am zweiten Handelstag der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart vor dem Tag des Ablaufs der Annahmefrist oder (ii) sollte die unter Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannte Vollzugsbedingung zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten sein und hierauf von der Bieterin auch nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet worden sein, spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor Abwicklung des Angebots eingestellt.

Es ist nicht beabsichtigt, einen Börsenhandel mit Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien während der Weiteren Annahmefrist zu ermöglichen. Nur für den Fall, dass die Vollzugsbedingung nach Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten ist und hierauf von der Bieterin nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde, ist beabsichtigt, die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien (ISIN DE000A1YDC65) unverzüglich in die ISIN DE000A1YDC57 der während der Annahmefrist eingereichten transtec-Aktien umzubuchen, so dass die Nachträglich Zum Verkauf eingereichten transtec-Aktien dann ebenfalls

im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart gehandelt werden können. Der Handel wird voraussichtlich spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor der Abwicklung des Angebots eingestellt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien und ggf. Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien oder Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien nicht möglich sein wird.

11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

11.1 Fusionskontrollverfahren

Die geplante Übernahme der transtec durch die Bieterin unterliegt der Anmeldepflicht nach dem GWB.

Die Bieterin wird die erforderliche Anmeldung des Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt voraussichtlich im Laufe der 11. Kalenderwoche einreichen. Die Bieterin erwartet, dass die kartellrechtliche Freigabe durch das Bundeskartellamt vor Ablauf der Annahmefrist vorliegt.

11.2 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Am 4. März 2014 hat die BaFin der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gestattet.

12. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VOLLZUG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

12.1 Vollzugsbedingung

Dieses Übernahmeangebot und die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge werden nur vollzogen, wenn das Bundeskartellamt den Vollzug der beabsichtigten Übernahme der transtec durch die Bieterin nach Maßgabe dieses Angebots und nach Maßgabe des TL Investment-Vertrags vom 23. Januar 2014 über den Erwerb von insgesamt 2.060.000 Aktien an der transtec durch die Bieterin (siehe näher Ziffer 7.3) (der *Zusammenschluss*) bis spätestens zum Ablauf des 23. Juli 2014 freigibt (die *Vollzugsbedingung*). Die Vollzugsbedingung tritt ein, wenn spätestens zum Ablauf des 23. Juli 2014

- (a) das Bundeskartellamt den beabsichtigten Zusammenschluss gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (*GW*B) freigibt; oder
- (b) das Bundeskartellamt dem bzw. den anmeldenden Unternehmen schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 36 GWB nicht vorliegen; oder
- (c) die Einmonatsfrist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB verstreicht, ohne dass das Bundeskartellamt dem bzw. den anmeldenden Unternehmen den Eintritt in das Hauptprüfverfahren mitgeteilt hat; oder

- (d) die viermonatige Untersagungsfrist des § 40 Abs. 2 Satz 2 GWB verstreicht, ohne dass das Bundeskartellamt (i) den beabsichtigten Zusammenschluss gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB untersagt hat oder (ii) mit den Zusammenschlussbeteiligten gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 GWB eine Fristverlängerung vereinbart hat; oder
- (e) eine nach § 40 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 GWB vereinbarte Fristverlängerung abläuft, ohne dass eines der in lit. (d) (i) oder (ii) dieser Ziffer 12.1 genannten Ereignisse eingetreten ist; oder
- (f) das Bundeskartellamt dem bzw. den anmeldenden Unternehmen mitteilt, dass der geplante Zusammenschluss nicht fusionskontrollpflichtig ist.

12.2 Verzicht auf die Vollzugsbedingung

Die Bieterin behält sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf die Vollzugsbedingung vorab zu verzichten. Eine Vollzugsbedingung, auf die die Bieterin wirksam verzichtet hat, gilt für Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Für die Zwecke des § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines wirksamen Verzichts auf die Vollzugsbedingung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 4.2 dieser Angebotsunterlage bestimmten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen (nach derzeitiger Erwartung bis zum 28. April 2014, 24:00 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit)). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

12.3 Nichteintritt der Vollzugsbedingung

Ist die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage nicht bis zum Ablauf des 23. Juli 2014 eingetreten und hat die Bieterin nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf diese Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot. In diesem Fall werden die durch Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen). Dementsprechend haben die Depotbanken dafür zu sorgen, dass unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Übernahmeangebots, die zum Verkauf eingereichten transtec-Aktien und etwaige Nachträglich zum Verkauf eingereichte transtec-Aktien in die ISIN DE0007241424 zurückgebucht werden. Die Rückabwicklung ist nach Maßgabe von Ziffer 10.7 dieser Angebotsunterlage frei von Kosten und Spesen der Depotbanken.

12.4 Veröffentlichungen

Die Bieterin wird unverzüglich im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.clusterangebot.de> bekanntgeben, falls (i) die Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) sie auf die Vollzugsbedingung verzichtet hat oder (iii) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird.

13. FINANZIERUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS; FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG

13.1 Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind 3.765.029 transtec-Aktien ausgegeben. Sollte das Übernahmeangebot von allen Aktionären (einschließlich der Aktionä-

re, die einer Stillhaltevereinbarung unterliegen) angenommen werden, hätte die Bieterin bei einem Angebotspreis von EUR 0,70 je transtec-Aktie eine Gesamtgegenleistung für den Erwerb der insgesamt 3.765.029 transtec-Aktien in Höhe von EUR 2.635.520,30 zu zahlen (die **Maximale Zahlungsverpflichtung**).

Hinzu kommen Transaktionskosten für die Vorbereitung und Durchführung dieses Übernahmeangebots in Höhe von ca. EUR 305.830,00 brutto (die **Transaktionskosten**). In Verbindung mit der Maximalen Zahlungsverpflichtung ergibt sich somit ein maximaler Gesamttransaktionsbetrag von ca. EUR 2.941.350,30 (der **Maximale Gesamttransaktionsbetrag**).

13.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin verfügte zum 28. Februar 2014 über liquide Barmittel in Form von Bankguthaben in Höhe von EUR 3.510.000,00 für die Finanzierung des Maximalen Gesamttransaktionsbetrages. Das Kapital wurde der Bieterin von Adiuva Fund I GmbH & Co KG sowie der Adiuva Capital GmbH zum Vollzug dieses Angebotes als Eigenkapital zur Verfügung gestellt, und zwar in Höhe von EUR 1.001.000,00 als Kommanditkapital sowie in Höhe des Restbetrags als darüber hinaus gehende Zahlung in das Eigenkapital der Bieterin (Kapitalkonto II).

13.3 Finanzierungsbestätigung

Die UniCredit Bank mit Sitz in München, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt. Diese Finanzierungsbestätigung vom 19. Februar 2014 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigelegt.

14. AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES ÜBERNAHMEANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND DER ADIUVA CAPITAL GMBH ALS MUTTERGESELLSCHAFT

Alle in dieser Ziffer 14 enthaltenen Informationen in Bezug auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG sowie Ansichten und zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf der Annahme, dass die Bieterin gemäß des TL Investment-Vertrags und dieses Übernahmeangebots alle zurzeit ausgegebenen transtec-Aktien mit Ausnahme derjenigen transtec-Aktien erwerben wird, die einer Stillhaltevereinbarung unterliegen (siehe Ziffern 7.3.1 und 7.4).

14.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 14 enthaltenen Finanzinformationen beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage:

- Die Bieterin hat 2.060.000 transtec-Aktien im Rahmen des TL Investment-Vertrages zu einem Preis von EUR 0,60 je transtec-Aktie, also einem Gesamtpreis von TEUR 1.236, unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erworben:

- (i) der vollständigen Zahlung des Gesamtkaufpreises für die Transaktionsaktien,
 - (ii) der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und
 - (iii) der Freigabe des Übernahmeangebots durch die zuständigen Kartellbehörden.
- Im Rahmen der Investorenvereinbarung mit der Zielgesellschaft hat sich die Bieterin gegenüber der Zielgesellschaft vorbehaltlich einer angemessenen Repräsentanz der Bieterin im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, der Zielgesellschaft zwei zweckgebundene, endfällige und unbesicherte Darlehen mit Rangrücktritt im Nennbetrag von jeweils bis zu TEUR 1.500 mit einer Laufzeit von jeweils 3 Jahren und einem Zinssatz von 7,5% p.a. zur Verfügung zu stellen, von denen eines der Betriebsmittelfinanzierung und das andere der Akquisitionsfinanzierung dient.
 - Für sämtliche sich für die Bieterin aus dem TL Investment-Vertrag sowie dieser Angebotsunterlage (im Folgenden auch gemeinsam als „Transaktionen“ bezeichnet) potentiell ergebende Zahlungsverpflichtungen von bis zu TEUR 5.070 liegt der Bieterin eine Zusage von der Adiuva Fund I GmbH & Co. KG über entsprechende Eigenkapitalzuführungen vor. Bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde der Bieterin bereits Eigenkapital in Höhe von TEUR 3.510 zur Verfügung gestellt.

Für die Darstellung der erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden insbesondere die folgenden Annahmen getroffen:

- Der Eintritt sämtlicher Bedingungen des TL Investment-Vertrages wird unterstellt und der mögliche Rücktritt der Bieterin oder der TL Investment GmbH vom TL Investment-Vertrag nicht berücksichtigt.
- Die Bieterin wird sämtliche 754.900 frei verfügbaren Aktien zu einem Preis von EUR 0,70 je transtec-Aktie, somit für insgesamt TEUR 528, erwerben. Unter Berücksichtigung der 2.060.000 transtec-Aktien, die im Rahmen des TL Investment-Vertrages aufschiebend bedingt erworben wurden, würde die Bieterin nach Vollzug der Transaktionen über 2.814.900 transtec-Aktien verfügen, was einem Anteil von rd. 75% an dem in Ziffer 6.2.1 genannten Grundkapital entspricht.
- Die Darlehen werden von der Zielgesellschaft in voller Höhe von insgesamt TEUR 3.000 abgerufen.

14.2 Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Abgesehen von dem aufschiebend bedingten und dem beabsichtigten Erwerb der transtec-Aktien sowie der Darlehensgewährung an die Zielgesellschaft werden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich noch in Zukunft ergeben können.

14.3 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin nach HGB

Die nachfolgenden Angaben in den Ziffern 14.3.1 und 14.3.2 beziehen sich auf den nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellten Einzelabschluss der Bieterin.

Die Bieterin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Januar 2014 errichtet. Die Einzahlungen der Haftsumme von TEUR 10 sowie der darüber hinaus gehenden Kommanditeinlagen von TEUR 991 und einer weiteren Einlage auf das Kapitalkonto II in Höhe von TEUR 2.509 führen zu einer Eröffnungsbilanz, die auf der Aktivseite ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 3.510 und auf der Passivseite Eigenkapital in korrespondierender Höhe ausweist.

Von dem Eigenkapital in Höhe von TEUR 3.510 entfällt dabei auf die Adiuva Capital GmbH ein Betrag von TEUR 1 und auf die Adiuva Fund I GmbH & Co. KG ein Betrag von TEUR 3.509.

Bis zum Transaktionszeitpunkt ist keine Geschäftstätigkeit der Bieterin geplant, so dass die Eröffnungsbilanz der Bilanz vor Transaktionen (vgl. Ziffer 14.3.1) entspricht.

14.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte Bilanz der Bieterin

Durch den aufschiebend bedingten Erwerb der 2.060.000 transtec-Aktien auf Basis des TL Investment-Vertrages würde sich das Finanzanlagevermögen der Bieterin um TEUR 1.236 erhöhen.

Bei Aufteilung der gesamten Transaktionskosten von rd. TEUR 306 im Verhältnis der Anschaffungskosten der Aktien gemäß TL Investment-Vertrag (TEUR 1.236) und dieses Übernahmeangebots (TEUR 528) entfallen auf den Erwerb der transtec-Aktien auf Basis des TL Investment-Vertrages Transaktionskosten von TEUR 214. Diese Erwerbsnebenkosten würden das Finanzanlagevermögen der Bieterin entsprechend zunächst auf TEUR 1.450 erhöhen.

Durch die Gewährung der zweckgebundenen Darlehen an die Zielgesellschaft wären darüber hinaus unter den Finanzanlagen Ausleihungen an verbundene Unternehmen von insgesamt TEUR 3.000 auszuweisen.

Die für den Vollzug des TL Investments-Vertrags damit erforderliche Liquidität in Höhe von insgesamt TEUR 4.450 wird in Höhe von TEUR 3.510 durch die vorhandene Liquidität von TEUR 3.510 gedeckt. Der Differenzbetrag von TEUR 940 wird annahmegemäß auf Basis der Eigenkapitalzusage von der Adiuva Fund I GmbH & Co. KG bereitgestellt, was eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals der Bieterin zur Folge hat.

Bei vollständiger Annahme des Übernahmeangebots der 754.900 frei verfügbaren Aktien zu einem Preis von EUR 0,70 pro transtec-Aktie, also einem Gesamtpreis von TEUR 528, würde sich das Finanzanlagevermögen unter Berücksichtigung der anteiligen Transaktionskosten von TEUR 92 (TEUR 306 abzgl. TEUR 214) um TEUR 620 erhöhen. Die dafür erforderliche Liquidität in Höhe von TEUR 620 wird annahmegemäß auf Basis der Eigenkapitalzusage von der Adiuva Fund I GmbH & Co. KG bereitgestellt, was wiederum eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals der Bieterin zur Folge hat.

	Bilanz vor den Transaktionen = Eröffnungs- bilanz TEUR	Änderungen aufgrund Vollzug TL- Investment- Vertrag TEUR	Änderungen aufgrund Vollzug Übernahme- angebot TEUR	Bilanz nach Vollzug der Transaktionen TEUR
Aktiva				
Finanzanlagen	0	4.450	620	5.070
<i>davon transtec-Aktien</i>				
<i>inkl. Transaktionskosten</i>	0	1.450	620	2.070
<i>davon transtec-Darlehen</i>	0	3.000	0	3.000
Guthaben Kreditinstitute	3.510	-3.510	0	0
	3.510	940	620	5.070
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Passiva				
Eigenkapital	3.510	940	620	5.070

14.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin

Der aufschiebend bedingte sowie der beabsichtigte Erwerb der transtec-Aktien und die Darlehensgewährung an die Zielgesellschaft haben im Erwerbszeitpunkt keine Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin.

Bis zum Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2014, würden zeitanteilige Zinserträge in Höhe von 7,5% p.a. für die beiden zweckgebundenen Darlehen entstehen. Dividendenzahlungen durch die transtec werden von der Bieterin zunächst nicht erwartet.

14.4 Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Aduva Capital GmbH gemäß IFRS

Unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Befreiungsvorschrift des § 293 HGB hat die Aduva Capital GmbH bisher keinen Konzernabschluss erstellt.

Nach Vollzug des TL Investment-Vertrags und dieses Angebots wird die Zielgesellschaft aufgrund der erworbenen Mehrheitsbeteiligung ein Tochterunternehmen der Bieterin, welche wiederum auf Basis der Stimmrechtsmehrheit ein Tochterunternehmen der Aduva Capital GmbH ist. Aufgrund der Kapitalmarktorientierung der Zielgesellschaft ist eine Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift des § 293 HGB nicht mehr möglich, so dass auf den 31. Dezember 2014 erstmalig ein Konzernabschluss auf Ebene der Aduva Capital GmbH zu erstellen wäre. In den Konzernabschluss wären die Aduva Fund Verwaltungs GmbH, die Bieterin sowie die transtec mit ihren Tochterunternehmen einzubeziehen.

In Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 315a Abs. 3 HGB würde die Aduva Capital GmbH voraussichtlich einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen.

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzernabschlusses der Adiuva Capital GmbH auf die im Rahmen der Erstkonsolidierung vorzunehmende Allokation der Gegenleistung für die transtec-Aktien auf die erworbenen Aktiva und die übernommenen Passiva verzichtet. Die Ertragslage berücksichtigt demzufolge auch keine Auswirkungen aus der Fortentwicklung der durch die Allokation der Gegenleistung angepassten Aktiv- bzw. Passivwerte. Der aus der Kapitalkonsolidierung resultierende Unterschiedsbetrag wird im IFRS-Konzernabschluss stattdessen in voller Höhe ertragswirksam erfasst.

14.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Adiuva Capital GmbH

Die folgenden Informationen werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Angebot dargestellt. Sie spiegeln nur unter Berücksichtigung der folgenden Arbeitsannahmen die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wider:

In die nachfolgend dargestellte Konzern-Bilanz vor den Transaktionen sind die jeweils ungeprüften Zahlen der Adiuva Capital GmbH und der Adiuva Fund Verwaltungs GmbH zum 31. Dezember 2013 sowie die unter Ziffer 14.3.1 dargestellten ungeprüften Bilanzwerte der Bieterin vor der Transaktion eingeflossen.

	Konzern- Bilanz vor den Trans- aktionen	Änderungen aufgrund Vollzug Trans- aktionen	Bilanz transtec zum 30.6.2013 zzgl. Darlehen	Änderun- gen durch Konsoli- dierung	Konzern- Bilanz nach Vollzug der Trans- aktionen
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Aktiva					
Langfristige Aktiva	0	4.764	461	-4.764	461
<i>davon transtec-Aktien</i>	0	1.764	0	-1.764	0
<i>davon transtec-Darlehen</i>	0	3.000	0	-3.000	0
Kurzfristige Aktiva	3.785	-3.510	19.425	0	19.700
	<u>3.785</u>	<u>1.254</u>	<u>19.886</u>	<u>-4.764</u>	<u>20.161</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Passiva					
Eigenkapital	3.633	1.254	2.735	-1.764	5.858
<i>davon nicht</i>					
<i>beherrschende Anteile</i>	3.509	1.254	0	684	5.447
Langfristige Passiva	0	0	2.830	0	2.830
Kurzfristige Passiva	152	0	14.321	-3.000	11.473
<i>davon transtec-Darlehen</i>	0	0	3.000	-3.000	0
	<u>3.785</u>	<u>1.254</u>	<u>19.886</u>	<u>-4.764</u>	<u>20.161</u>

Die in der Konzern-Bilanz der Adiuva Capital GmbH vor den Transaktionen ausgewiesenen kurzfristigen Aktiva betreffen in Höhe von TEUR 3.510 die Guthaben bei Kreditinstituten der Bieterin.

Die übrigen kurzfristigen Aktiva (TEUR 275) und kurzfristigen Passiva (TEUR 152) stammen aus den HGB-Bilanzen zum 31. Dezember 2013 der Adiuva Capital GmbH und der Adiuva Fund Verwaltung GmbH.

Die nicht beherrschenden Anteile in Höhe von TEUR 3.509 betreffen den Anteil der Adiuva Fund I GmbH & Co. KG am Eigenkapital der Bieterin.

Die dargestellten Änderungen aufgrund des Vollzugs der Transaktionen beinhalten sowohl den Erwerb der transtec-Aktien (TEUR 1.764) sowie der Darlehensausreichungen (TEUR 3.000) aufgrund des TL Investment-Vertrages als auch des Übernahmeangebotes vor Konsolidierungsmaßnahmen. Die Anschaffungskosten der transtec-Aktien beinhalten dabei nicht die Transaktionskosten von TEUR 306, da diese im IFRS-Konzernabschluss aufwandswirksam zu erfassen sind.

Die Erhöhung des Eigenkapitals aufgrund des Vollzugs der Transaktionen im Umfang von TEUR 1.254 setzt sich aus der erforderlichen Eigenkapitalzuführung von insgesamt TEUR 1.560 durch die Adiuva Fund I GmbH & Co. KG sowie gegenläufig der aufwandswirksamen Verbuchung der Transaktionskosten in Höhe von TEUR 306 zusammen. Dieser Aufwand aus den Transaktionskosten ist zu 99,90% (=TEUR 306) der Adiuva Fund I GmbH & Co. KG zuzurechnen.

Die Bilanzwerte der transtec beruhen auf dem ungeprüften Konzern-Halbjahresbericht zum 30. Juni 2013 und berücksichtigen zudem die unterstellten Darlehensgewährungen durch die Bieterin in Höhe von TEUR 3.000. Vereinfachend sind diese jeweils unter den kurzfristigen Aktiva bzw. Passiva ausgewiesen.

Durch die erstmalige Konsolidierung des 75%igen Eigenkapitalanteils der Bieterin an der transtec in Höhe von TEUR 2.051 (75% von TEUR 2.735) mit dem Beteiligungsansatz für die transtec-Aktien bei der Bieterin in Höhe von TEUR 1.764 würde sich ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung von TEUR 287 ergeben, der ertragswirksam im Konzernabschluss zu berücksichtigen wäre, so dass sich eine Kapitalveränderung von TEUR 1.764 ergäbe.

Das verbleibende nicht konsolidierte Eigenkapital an der transtec in Höhe von TEUR 684 (25% von TEUR 2.735) würde nach der Änderung durch die Konsolidierung zusätzlich innerhalb des Eigenkapitals der Konzernbilanz nach Vollzug der Transaktionen unter den Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter ausgewiesen werden, so dass sich ein Gesamtbetrag von TEUR 5.447 an nicht beherrschenden Anteilen ergäbe.

14.4.2 Erwartete Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Adiuva Capital GmbH

In die nachfolgend dargestellte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vor den Transaktionen sind die jeweils ungeprüften Zahlen der Adiuva Capital GmbH und der Adiuva Fund Verwaltung GmbH für das Geschäftsjahr 2013 eingeflossen.

Dabei wurde unterstellt, dass die Transaktionen schon zum 1. Januar 2013 vollzogen wurden, so dass die Erträge und Aufwendungen der transtec für das gesamte Geschäftsjahr 2013 in den konsolidierten Zahlen berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich folgende vereinfachte Darstellung der Auswirkungen:

	Konzern- GuV vor den Transaktionen TEUR	Änderungen aufgrund Vollzug Transaktionen TEUR	GuV transtec für 2013 TEUR	Änderungen durch Konsoli- dierung TEUR	Konzern- GuV nach Vollzug der Transaktionen TEUR
Umsatzerlöse	0	0	42.652	0	42.652
Sonstige betriebliche Erträge	819	0	4.907	287	6.013
Materialaufwand	0	0	-33.648	0	-33.648
Personalaufwand	-273	0	-8.944	0	-9.217
Abschreibungen	0	0	-283	0	-283
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-466	-306	-4.140	0	-4.912
Finanzergebnis	0	0	-187	0	-187
Ergebnis vor Steuern	80	-306	357	287	418

Die dargestellten Werte aufgrund des Vollzugs der Transaktionen beinhalten die Transaktionskosten in Höhe von rd. TEUR 306, die im Konzernabschluss nach IFRS aufwandswirksam zu erfassen sind.

Die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung der transtec beruhen auf der vorläufigen und ungeprüften Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für 2013.

Der sich aus der erstmaligen Konsolidierung des 75%igen Eigenkapitalanteils der Bieterin an der transtec mit dem Beteiligungsansatz für die transtec-Aktien bei der Bieterin ergebende Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung von TEUR 287 wäre im IFRS-Konzernabschluss ertragswirksam zu berücksichtigen.

Des Weiteren wären im Zuge der Konsolidierung die Zinserträge der Bieterin für die der Zielgesellschaft gewährten zweckgebundenen Darlehen mit den entsprechenden Zinsaufwendungen der transtec zu konsolidieren.

15. RÜCKTRITTSRECHT

15.1 Voraussetzungen

transtec-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (a) Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG können transtec-Aktionäre von den durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG).
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können transtec-Aktionäre von den durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Abs. 3 WpÜG).
- (c) Ein Rücktrittsrecht nach Ablauf der Annahmefrist, insbesondere ein Rücktrittsrecht innerhalb der weiteren Annahmefrist, besteht nicht.

15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

transtec-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 15.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (a) ihren Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären, und
- (b) ihre Depotbank anweisen, bei Clearstream die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0007241424 bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten transtec-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE0007241424 bei der Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotbank unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

16. HINWEISE FÜR TRANSTEC-AKTIONÄRE, DIE DAS ÜBERNAHMEANGEBOT NICHT ANNEHMEN

transtec-Aktionäre, die beabsichtigen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) transtec-Aktien, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können weiterhin gehandelt werden. Der gegenwärtige Börsenkurs der transtec-Aktie ist jedoch wahrscheinlich von den Tatsachen beeinflusst, dass die Bieterin am 23. Januar 2014 ihre Entscheidung über die Abgabe dieses Übernahmeangebots zum Mindestangebotspreis sowie ihre Absicht des Erwerbs von Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG über transtec bekanntgemacht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der transtec-Aktie nach Durchführung des Übernahmeangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- (b) Die Durchführung des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer erheblichen Verminderung der Anzahl von transtec-Aktien im Streubesitz führen. Vor diesem Hin-

tergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage von transtec-Aktien nach der Durchführung des Übernahmeangebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der transtec-Aktie weiter sinken wird. Eine geringere Liquidität der transtec-Aktie im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der transtec-Aktien führen als in der Vergangenheit und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf transtec-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

- (c) Nach der Durchführung des TL Investment-Vertrags und des Übernahmeangebots verfügt die Bieterin möglicherweise über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um in der Hauptversammlung von transtec wichtige Strukturmaßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Aktionäre zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen, Bildung von bedingtem und genehmigtem Kapital, sowie, wenn die anwendbaren rechtlichen Mehrheitserfordernisse erreicht werden, den Ausschluss von Bezugsrechten der Aktionäre im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht sowie die Auflösung und Liquidation ein. Nach deutschem Recht würden nur einige der vorgenannten Maßnahmen ein Angebot der Bieterin an die außenstehenden Aktionäre verlangen, deren Aktien gegen eine angemessene, auf einer Unternehmensbewertung von transtec basierenden Ausgleichszahlung zu erwerben und keine dieser Maßnahmen würde die Gewährung einer Garantiedividende erfordern. Da eine solche Unternehmensbewertung auf den Umständen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die betreffende Maßnahme in der Hauptversammlung von transtec basieren müsste, könnte die anzubietende Gegenleistung dem Angebotspreis entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger sein. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmen könnte auch zu einem Delisting der transtec-Aktien führen.
- (d) Für den Fall des Erwerbs einer Beteiligung von mindestens 75% der Stimmrechte der transtec in der Hauptversammlung von transtec behält sich die Bieterin die Prüfung vor, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit transtec als beherrschter Gesellschaft abzuschließen, sofern dies zum betreffenden Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist. Für Einzelheiten siehe Ziffer 8.5.1 dieser Angebotsunterlage.
- (e) Wenn die Bieterin nach Vollzug des TL Investment-Vertrags und des Übernahmeangebots direkt oder indirekt die Anzahl an transtec-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen zu können (Squeeze-out), behält sich die Bieterin das Recht zur Prüfung vor, die notwendigen Maßnahmen für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden transtec-Aktionäre zu ergreifen; für Einzelheiten siehe Ziffer 8.5.2 dieser Angebotsunterlage. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zur Beendigung der Börsennotierung von transtec führen.
- (f) Sollte die Bieterin infolge des Übernahmeangebots die Beteiligungsschwelle von 95% des Grundkapitals der transtec erreichen oder überschreiten, wären die transtec-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, noch für eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, das Übernahmeangebot anzunehmen (§ 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG).

Sollte die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots eine Beteiligung von 95% der transtec-Aktien erreichen oder überschreiten, wäre die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter <http://www.cluster-angebot.de> und im Bundesanzeiger gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Wenn die Bieterin dieser Verpflichtung nicht nachkäme, würde die Dreimonatsfrist für die Annahme des Übernahmeangebots gemäß § 39c Satz 2 WpÜG erst ab dem Zeitpunkt beginnen, in dem die Veröffentlichungspflicht erfüllt wird.

Aufgrund der bestehenden Stillhaltevereinbarungen mit der TL Investment im Hinblick auf die Restaktien sowie dem Vorstandsmitglied Herrn Hans-Jürgen Bahde im Hinblick auf die von ihm gehaltenen insgesamt 50.000 transtec-Aktien geht die Bieterin davon aus, dass sie die nach § 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG maßgebliche Beteiligungsschwelle nicht erreichen wird.

- (g) Nach Vollzug des TL Investment-Vertrags und des Übernahmeangebots oder zu einem künftigen Zeitpunkt wird die Bieterin vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit und des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen prüfen, ob die Vorteile eines Delistings der transtec-Aktien vom Börsenhandel im regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart überwiegen; für Einzelheiten siehe Ziffer 8.5.3 dieser Angebotsunterlage.

17. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER TRANSTEC

17.1 Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der transtec

Herr Bernhard Bruscha, der dem Aufsichtsrat der transtec angehört, ist Alleingesellschafter der TL Investment GmbH und in dieser Eigenschaft wirtschaftlich an dem Kaufpreis beteiligt, der von der Bieterin nach dem TL Investment-Vertrag an die TL Investment GmbH für den Erwerb der Transaktionsaktien zu zahlen ist (siehe Ziffer 7.3).

Hiervon abgesehen wurden weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern von transtec im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gewährt oder in Aussicht gestellt.

Nach Ansicht der Bieterin wird eine langfristige Bindung der Geschäftsleitung im Interesse der Zielgesellschaft und von wesentlicher Bedeutung für den Wert der Investition der Bieterin in das Unternehmen sein. Dementsprechend wird die Bieterin eine langfristige Bindung der obersten Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, einschließlich der Mitglieder des Vorstands, anstreben.

17.2 Begründete Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der transtec verpflichtet, eine begründete Stellungnahme hinsichtlich des Übernahmeangebots sowie hinsichtlich etwaiger Änderungen des Übernahmeangebots abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der transtec verpflichtet, die begründete Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage sowie etwaiger Änderungen von der Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

18. BEGLEITENDE BANK UND ZENTRALE ABWICKLUNGSSTELLE

Die UniCredit Bank mit Sitz in München, Deutschland, hat die Bieterin bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots beraten. Die UniCredit Bank koordiniert die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots als Zentrale Abwicklungsstelle.

19. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den transtec-Aktionären, vor Annahme des Übernahmeangebots steuerlichen Rat einzuholen bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme dieses Übernahmeangebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse.

20. ERGEBNISSE DES ÜBERNAHMEANGEBOTS UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Zahl der zugegangenen Annahmeerklärungen wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter <http://www.cluster-angebot.de> in deutscher Sprache und (ii) außerdem in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen täglich erfolgen. Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 WpÜG spätestens am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist veröffentlicht.

Andere Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot, insbesondere Veröffentlichungen nach Ziffern 5.8, 10.8 und 12.4 dieser Angebotsunterlage werden im Internet unter <http://www.cluster-angebot.de> in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Übernahmeangebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

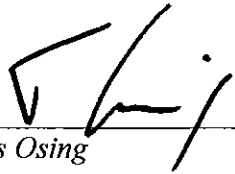
22. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

AC Cluster GmbH & Co. KG, eine deutsche Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 117078 übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

[Es folgt die Unterschriftenseite]

Hamburg, den 4. März 2014

AC Cluster GmbH & Co. KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Osing', written over a horizontal line.

Tobias Osing

Geschäftsführer der Adiuva Fund
Verwaltungs GmbH

ANLAGE 1
TOCHTER- UND BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DER WEITEREN KONTROLLERWERBER

Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz, Land	Rechtsform
1.	Adiuva Capital Partners GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland	Kommanditgesellschaft deutschen Rechts
2.	Adiuva Fund I GmbH & Co. KG	Hamburg, Deutschland	Kommanditgesellschaft deutschen Rechts
3.	GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH	Hamburg, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
4.	LAT GmbH Dr. Tittel, Institut für Phar- ma-Analytik	Gräfelfing, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
5.	Phytos Labor für Analytik von Arzneimit- teln GmbH & Co. KG	Neu-Ulm, Deutschland	Kommanditgesellschaft deutschen Rechts
6.	Phytos Labor für Analytik von Arzneimit- teln Verwaltungs-GmbH	Neu-Ulm, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
7.	GBA Fashion LAB GmbH	Hamburg, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
8.	All Lab Services Ges.m.b.H.	Wien, Österreich	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung österreichischen Rechts
9.	TRAPPETRIN Vermögensverwaltungs- gesellschaft mbH	Wernigerode, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
10.	Ascopharm GmbH	Wernigerode, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
11.	revomed GmbH	Wernigerode, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
12.	B.A.F. Group GmbH	Thalmässing, Deutschland	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung deut- schen Rechts
13.	Junglefood GmbH	Wunstorf,	Gesellschaft mit be-

Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz, Land	Rechtsform
		Deutschland	schränkter Haftung deutschen Rechts

ANLAGE 2
MIT TRANSTEC GEMEINSAM HANDELNDE PERSONEN

Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz	Rechtsform
1.	Lynx IT-Systeme GmbH	Tübingen, Deutschland	Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts
2.	transtec Computers Ltd.	Adderbury, Großbritannien	Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts (<i>limited liability company</i>)
3.	transtec S.à r.l.	Illkirch Graffenstaden, Frankreich	Gesellschaft mit beschränkter Haftung französischen Rechts (<i>Société à responsabilité limitée</i>)
4.	transtec Computer AG	Rümlang, Schweiz	Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts
5.	ttech Computer B.V.	Nijmegen, Niederlande	Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts (<i>Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid</i>)
6.	transtec Computervertriebs Ges.m.b.H. i.L.	Wien, Österreich	Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts
7.	Bernhard Bruscha	Tübingen, Deutschland	Natürliche Person
8.	TL Investment GmbH	Tübingen, Deutschland	Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts
9.	technovest alpha GmbH	Tübingen, Deutschland	Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts

**ANLAGE 3
FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG**



AC Cluster GmbH & Co. KG
-Geschäftsleitung-
Meißberg 1
20095 Hamburg

Alex Höcherl – MNC9TE
Corporate & Investment Banking
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 14
81925 München
Tel. 089 378-41554
Fax 089 378-33-41554

München, 19. Februar 2014

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der AC Cluster GmbH & Co. KG bezüglich des Erwerbs aller ausstehenden Aktien (auf den Namen lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie) der transtec Aktiengesellschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UniCredit Bank AG mit Sitz in München ist ein von der AC Cluster GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die AC Cluster GmbH & Co. KG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank AG

Christian Eberle

Alex Höcherl

Vorstandsmitglieder
Dr. Theodor Weimer (Sitzendes Vorstands)
Dr. Andreas Böhm, Peter Buschbach,
Jürgen Danneberg, Lutz Derlebach,
Felix Hübner, Heino Lohrer, André Marwa
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Ferdinand Grottel

UniCredit Bank AG
Registernummer Aktiengesellschaft
Sitz: München
Firmenregisteramt München HR B 421 43
Steuernummer: 143 102 30007
USt-IdNr.: DE 129 273 380
www.unicreditgroup.eu